



Zollveranlagung

A.13 28. Februar 2025

Richtlinie 14-01

Gemeinsames Versandverfahren (gVV)

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

Mit dieser Aktualisierung werden:

- alle Verweise auf das elektronische Versandverfahren NCTS Phase 4 entfernt. Seit dem 2. Dezember 2024 bzw. 21. Januar 2025 (Ablauf technische Übergangsphase) gilt in allen Vertragsparteien die NCTS Phase 5. In der Schweiz werden Versandverfahren NCTS Phase 5 seit Mitte 2024 im neuen Warenverkehrssystem Passar des BAZG mit der Warenanmeldung Durchfuhr abgewickelt.
- verschiedene Anpassungen/Präzisierungen bei den Begriffen vorgenommen (z. B. Warenanmeldung Durchfuhr statt Transitverfahren).

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis	6	
1	Rechtliche Grundlagen	11
2	Allgemeines	12
3	Prozessübersichten	12
4	Nämlichkeitssicherung	13
4.1	Grundsatz	13
4.2	Verschluss	13
4.2.1	Allgemeines.....	13
4.2.2	Die Abgangsdienststelle legt einen Verschluss an:.....	14
4.2.3	Die Eingangsdienststelle legt einen Verschluss an (vgl. Ziffer 4.2.2):.....	14
4.2.4	Die Dienststelle entfernt oder ersetzt aus etwaigen Gründen den Verschluss während der Beförderung (z. B. bei einer Beschau).....	14
4.2.5	Pflicht zum Anlegen eines Verschlusses durch die Eingangsdienststelle.....	14
4.3	Sicherstellen der Warenidentität durch Umschreibung der Warenposition	15
4.4	Zollbegleit	15
4.5	Feststellung eines verletzten Verschlusses durch den Warenführer	15
4.6	Verschluss vom zugelassenen Versender (ZV)	16
4.6.1	Anforderungen an den Verschluss.....	16
4.6.2	Beschaffung vom Verschluss.....	16
4.6.2.1	Beschaffung eines zugelassenen Verschlusses.....	16
4.6.2.2	Beschaffung eines Verschlusses, der von den Zollbehörden eines anderen Landes zugelassen wurde.....	17
4.6.2.3	Beschaffung eines anderen noch nicht zugelassenen Verschlusses.....	17
4.6.2.4	Beschaffung eines Verschlusses «MCLZ350» oder «MCLP 2K» bei der Dienststelle.....	18
4.7	Vom BAZG zugelassene Verschlüsse	18
5	Durchfuhrfrist	19
5.1	Allgemeines	19
5.2	Nichteinhalten der Durchfuhrfrist	19
6	Sicherheitsleistung	20
6.1	Allgemeines	20
6.2	Übersicht	21
6.3	Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung	22
6.3.1	Allgemeines.....	22
6.3.2	Referenzbetrag.....	22
6.3.2.1	Allgemeines.....	22
6.3.2.2	Überwachung des Referenzbetrages.....	22
6.3.2.3	Registrierung der Verwendung bzw. Entlastung der GRN.....	23
6.3.3	Bescheinigung (TC31 und TC33).....	23
6.3.4	Kündigung / Widerruf des Bürgschaftsverhältnis.....	23
6.4	Einzelsicherheit	24
6.4.1	Verpflichtungserklärung.....	24
6.4.2	Sicherheitstitel (TC32).....	24
6.4.3	Barhinterlage.....	25
6.5	Ausländische Sicherheiten	25
6.6	Prüfung der Garantieinformationen bei der Eröffnung der Durchfuhr in Passar	25
7	Standardverfahren gVV (NCTS)	26
7.1	Allgemeines	26
7.1.1	Beteiligte im Versandverfahren.....	26

7.1.2	Versandbegleitdokument (VBD)	28
7.1.3	Beförderungsstrecke	28
7.1.4	Notfallverfahren.....	28
7.2	Datenübernahme; Verknüpfung der Ausfuhrverfahren	28
7.3	Vorgehen bei der Abgangsdienststelle	29
7.3.1	Allgemeines	29
7.3.2	Übermittlung der Warenanmeldung Durchfuhr	29
	Wichtig für den Zollanmelder!	30
7.3.3	Annahme (Aktivierung) der Warenanmeldung Durchfuhr	32
7.3.4	Berichtigung der Warenanmeldung Durchfuhr.....	32
7.3.5	Beschau/Kontrolle	32
7.3.6	Anbringen eines Verschlusses	32
7.3.7	Freigabe und Abtransport der Ware	32
7.3.8	Erledigung des Verfahrens (Kontrollresultat der Bestimmungsdienststelle) ...	33
7.3.9	Verfahrensbestimmungen ZV-Verfahren	33
7.4	Vorgehen bei der Durchgangsdienststelle	34
7.4.1	Allgemeines	34
7.4.2	Keine Vorab-Transitnachricht (ATR) im System vorhanden	34
7.4.3	Automatische Prüfungen in Passar	35
7.4.4	Eingangsdienststelle	35
7.4.4.1	Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr	35
7.4.4.2	Beschau	35
7.4.4.3	Verbindliche Beförderungsrouten	35
7.4.4.4	Anbringen eines Verschlusses.....	35
7.4.4.5	Eingangsdienststelle = Bestimmungsdienststelle.....	35
7.4.5	Ausgangsdienststelle	36
7.4.5.1	Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr	36
7.4.5.2	Beschau	36
7.4.5.3	Anbringen eines Verschlusses.....	36
7.5	Besondere Ereignisse unterwegs	36
7.5.1	Besondere Ereignisse der Dienststelle melden und Ware der Dienststelle zuführen.....	37
7.5.2	Besondere Ereignisse der Dienststelle nicht melden und Ware der Dienststelle nicht zuführen	37
7.6	Vorgehen bei der Bestimmungsdienststelle.....	38
7.6.1	Allgemeines	38
7.6.2	Keine Vorab-Ankunftsnotice (AAR) vorhanden.....	38
7.6.3	Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr.....	38
7.6.4	Beendigung des Versandverfahrens	38
7.6.5	Nachträgliche Beendigung des Versandverfahrens.....	39
7.6.6	Eingangsbefreiung (TC11)	39
7.6.7	Alternativnachweis	40
7.6.8	Fehlverlad – Rückführung ins Ausland.....	40
7.6.9	Verfahrensbestimmungen ZE-Verfahren	40
7.7	Besonderheiten	41
7.7.1	Zwischenauslandsverkehr mit Waren des zollrechtlich freien Verkehrs.....	41
7.7.2	Nachprüfungsersuchen und -begehren von Dokumenten.....	41
7.8	Notfallverfahren	41
7.9	Suchverfahren	42
7.9.1	Allgemeines	42
7.9.2	Suchverfahren ab ausländischer Abgangsdienststelle	42
7.9.2.1	Behandlung der Suchanzeige durch die Bestimmungsdienststelle	42
7.9.2.2	Behandlung der Suchanzeige durch die Eingangsdienststelle	44
7.9.3	Suchverfahren ab schweizerischer Abgangsdienststelle	45
7.9.3.1	Prozessablauf.....	45

7.9.3.2	Alternativnachweis für die Beendigung des Versandverfahrens.....	46
7.10	Abgabenerhebungsverfahren (AEV)	47
8	Vereinfachte Verfahren gVV	48
8.1	Bahnverkehr.....	48
8.2	Luftverkehr.....	48
8.2.1	Manifest-Versandverfahren	48
8.2.2	Versandverfahren gestützt auf ein elektronisches Transportdokument (ETD- Versandverfahren)	48
8.2.2.1	Allgemeines.....	48
8.2.2.2	Vorgehen Abgangsdienststelle	50
8.2.2.3	Anforderungen an das elektronische Transportdokument (ETD)	50
8.2.2.4	Bewilligungsvoraussetzung	50
8.2.2.5	Bewilligungserteilung.....	51
8.2.2.5.1	Antragsteller mit Sitz in der Schweiz.....	51
8.2.2.5.1.1	Antrag.....	51
8.2.2.5.1.2	Vorgehen Bewilligungsstelle	51
8.2.2.5.2	Antragsteller mit Sitz oder ständiger Niederlassung im Gebiet einer gVV Vertragspartei	52
8.2.2.5.2.1	Antrag.....	52
8.2.2.5.2.2	Ablauf Konsultationsverfahren in der Schweiz	52
8.2.3	Luftfrachtersatzverkehr (LEV)	52
8.3	Schiffsverkehr.....	52
8.4	Postsendungen.....	53
9	Festhalten und Weitergabe des Unionscharakters.....	54
9.1	Allgemeines	54
9.2	T2L-Dokument	55
9.2.1	Nachträgliche Beglaubigung	56
9.2.2	Aufteilung.....	56
9.2.3	Duplikate.....	56
9.2.4	Elektronischer T2L Nachweis.....	57
9.3	Lagerung	57
9.3.1	Allgemeines	57
9.3.2	Zulässige Behandlung.....	57
9.3.3	Lagerdauer	58
9.4	Carnet TIR	58
9.5	Manifest gemäss revidierter Rheinschiffahrtsakte	58
10	Amtshilfe.....	59
11	Anhang I.....	60
11.1	Sicherheitstitel TC32: Liste der Ausgabestellen	60
11.2	Durchfuhr: Liste der elektronischen Meldungen (NCTS).....	62
11.2.1	Datenaustausch mit der anmeldepflichtigen Person.....	62
11.2.2	Datenaustausch zwischen den Zollverwaltungen	62
11.3	Vorgehen bei der Abgangsdienststelle – Ablaufschema.....	62
11.4	Vorgehen bei Pannen/Systemausfall – Gesamttablauf	62
11.5	NCTS: Übersicht der Kontrollresultate bei Beendigung von Versandverfahren durch Gestellung der Waren.....	63
11.6	Internationale Datenanforderung für Versandanmeldungen	64
11.7	ETD-Verfahren Luftverkehr: Liste der Adressen der zuständigen Zollbehörden.....	65
12	Anhang II.....	67
12.1	Musterdokumente.....	67
12.1.1	NCTS-Versandbegleitdokument und Liste der Positionen	67
12.1.2	ETD-Verfahren Luftverkehr: Formular Konsultationsverfahren (TC26)	69

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AAR	<u>A</u> nticipated <u>A</u> rrival <u>R</u> ecord Vorausübermittlung der Durchfuhrdaten von der Abgangsdienststelle an die Bestimmungsdienststelle (Vorab-Ankunftsnotice; Meldung IE001)
Access-Code	Vierstellige Zahlenkombination, die den Verfahrensinhaber in Passar ermächtigt, eine Sicherheit in Passar Durchfuhr zu benutzen (vergleichbar mit dem PIN-Code einer Bank- oder Kreditkarte). Die Finanzen (FIN) generiert die Access-Codes und teilt sie dem Verfahrensinhaber mittels eingeschriebenen Briefs mit.
AEV	<u>A</u> bgabenerhebung <u>v</u> erfahren
Agir Task	Mit einem Agir Task weist das Warenverkehrssystem Passar dem BAZG eine konkrete Aufgabe zur Erledigung zu (z. B. Auswerten einer Antwort im Suchverfahren). Die Agir Tasks sind in der Regel selbsterklärend.
ATR	<u>A</u> nticipated <u>T</u> ransit <u>R</u> ecord Vorausübermittlung der Durchfuhrdaten von der Abgangsdienststelle an die Grenzübergangsdienststelle(n) (Vorab-Transitnotice; Meldung IE050)
BAZG	<u>B</u> undes <u>a</u> mt für <u>Z</u> oll und <u>G</u> renzsicherheit
Beförderungsmittel	Als ein einziges Beförderungsmittel gilt/gelten: <ul style="list-style-type: none"> • ein Strassenfahrzeug mit einem oder mehreren An- oder Sattelanhängern; • ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen; • Schiffe, die eine Einheit bilden; und • Behälter, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen sind.
Bürge	Natürliche oder juristische Person, die sich schriftlich verpflichtet, den Betrag der möglicherweise entstehenden Schuld (Ein- und Ausfuhrabgaben und andere Abgaben) bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zu entrichten.
CCN – CSI	<u>C</u> ommon <u>C</u> ommunication <u>N</u> etwork - <u>C</u> ommon <u>S</u> ystem <u>I</u> nterface Datennetzwerk der Europäischen Union, über welches die chiffrierte Datenübermittlung zwischen den einzelnen Zollbehörden erfolgt.
Dienststelle	Zollstelle die zur Abwicklung des Versandverfahrens bzw. der Warenbestimmung Durchfuhr beauftragt ist. Siehe auch internationales gVV-Zollstellenverzeichnis (Reference Data & Customs Offices List)
Drittland	Jeder Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist.
EU	<u>E</u> uropäische <u>U</u> nion EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland,

Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern)

ETD	<u>E</u> lektronisches <u>T</u> ransport <u>d</u> okument
EVU	<u>E</u> isenbahn <u>v</u> erkehr <u>s</u> unternehm <u>e</u> n Öffentliche Einrichtungen oder privatrechtliche organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen.
FIN	Finanzen Zuständig beim BAZG für die Bereiche der Sicherheiten und Garantien (info-finanzen@bazg.admin.ch)
GA	<u>G</u> emischter <u>A</u> usschuss zusammengesetzt aus den Vertretern der gVV Vertragsparteien (Art. 14ff des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren)

GRN	<u>G</u> uarantee <u>R</u> eference <u>N</u> umber der Sicherheitsleistung Die 17-stellige GRN ist international alphanumerisch strukturiert.			
	2-stellige Jahreszahl	ISO-Alpha Ländercode	Laufende Nummer	Prüfziffer
	Bsp: 09	Bsp: CH	Bsp: 0665GE000001	Bsp: 0
In der Schweiz präzisieren die Positionen 9 und 10 der laufenden Nummer die Art der Bürgschaft:				
Abk. Sicherheit				
GE Gesamtsicherheitsbescheinigung TC31				
BS Befreiung von der Sicherheitsleistung TC33				
EB Einzelsicherheit durch Verpflichtungserklärung				
EM Einzelsicherheit für mehrfache Verwendung				
ET Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln TC32				
EC Einzelsicherheit in Form einer Barhinterlage 11.31/25.20				
BV Befreiung von der Sicherheitsleistung (Schiff- und Luftverkehr-,)				
Bei der Verwendung von Sicherheitstiteln TC32 wird die GRN durch einen alphanummerischen Zusatz von 7 Stellen ergänzt.				

gVV Gemeinsames Versandverfahren

gVV Land Land des gemeinsamen Versandverfahrens, das nicht zur EU gehört. (Stand 01.02.2025: Norwegen, Island, Vereinigtes Königreich, Schweiz inkl. Fürstentum Liechtenstein, Türkei, Serbien, Nordmazedonien, Ukraine sowie ab dem. 01.02.25 Georgien)

gVV-Zentralstelle	Lokalebene, welche Suchverfahren in den Regionen behandeln, die von den Abgangs- oder Bestimmungsdienststellen nicht erledigt werden können.										
KTL	<u>K</u> ontrolle <u>T</u> ransportmittel und <u>L</u> adung										
Land	Jeder Mitgliedstaat der EU und jeder andere Staat, der dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beigetreten ist.										
LEV	<u>L</u> uftfrachtersatzverkehr Luftfracht, die linienmässig und manifestiert statt per Flugzeug auf der Strasse befördert wird.										
LdP	<u>L</u> iste <u>d</u> er <u>P</u> ositionen Beilage zum Versandbegleitdokument (VBD)										
LVG	<u>L</u> uft <u>v</u> erkehrsgesellschaft										
MRN	<p><u>M</u>aster <u>R</u>eference <u>N</u>umber Die Hauptbezugsnummer ist die einmalige Nummer des Versandvorgangs. Sie wird nach Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr erstellt und erscheint oben rechts auf dem Versandbegleitdokument in alphanumerischer Form und zusätzlich als Strichcode aufgedruckt. Die 18-stellige MRN ist folgendermassen strukturiert:</p> <table border="1"> <tr> <td>2-stellige Jahreszahl</td> <td>ISO-Alpha Ländercode</td> <td>Versandnummer (einmalig pro Jahr und pro Abgangsland) mit dem Identifikations- buchstaben J; K, L oder M an letzter Stelle der MRN (vor Prüfziffer)</td> <td>Prüfziffer (check digit)</td> </tr> <tr> <td>Bsp: 09</td> <td>Bsp: CH</td> <td>Bsp 062PQ4KEDZ9LJ</td> <td>Bsp: 7</td> </tr> </table>			2-stellige Jahreszahl	ISO-Alpha Ländercode	Versandnummer (einmalig pro Jahr und pro Abgangsland) mit dem Identifikations- buchstaben J ; K , L oder M an letzter Stelle der MRN (vor Prüfziffer)	Prüfziffer (check digit)	Bsp: 09	Bsp: CH	Bsp 062PQ4KEDZ9LJ	Bsp: 7
2-stellige Jahreszahl	ISO-Alpha Ländercode	Versandnummer (einmalig pro Jahr und pro Abgangsland) mit dem Identifikations- buchstaben J ; K , L oder M an letzter Stelle der MRN (vor Prüfziffer)	Prüfziffer (check digit)								
Bsp: 09	Bsp: CH	Bsp 062PQ4KEDZ9LJ	Bsp: 7								
NCTS	International bekannter und verwendeter Begriff für die Abwicklung des elektronischen Regelversandverfahrens bzw. Standardversandverfahrens (NCTS = <u>N</u> eu <u>e</u> s <u>c</u> omputerisiertes <u>T</u> ransit <u>s</u> ystem)										
ZOVE	<u>Z</u> oll <u>v</u> er <u>a</u> n <u>l</u> ag <u>u</u> ng Zuständig beim BAZG für den Verfahrensprozess der Durchfuhr zollveranlagung@bazg.admin.ch										
OTS	<u>O</u> ld <u>t</u> ransit <u>s</u> ystem (altes Transitverfahren) International verwendeter Begriff für manuelle Manipulationen im elektronischen System (z. B. Beendigungsvermerk durch die Abgangsdienststelle).										
OZL	<u>O</u> ffene <u>Z</u> oll <u>l</u> ag <u>e</u> r										
Passar	Warenverkehrssystem des BAZG für die digitale Abwicklung der Zollverfahren bzw. der Warenbestimmungen. Falls nicht genauer präzisiert, beinhaltet der Begriff Passar im weiteren Sinne auch die Umsysteme wie Transportcockpit, Risico, Inspecziun, Garanzia, etc.										

TIR	<u>T</u> ransports <u>I</u> nternationaux <u>R</u> outiers (spezielles internationales Verfahren der Durchfuhr mit dem TIR-Carnet)
TN	<u>T</u> arif <u>n</u> ummer gem. HS-System
TA	Transportanmeldung Mit der Transportanmeldung werden die Sendungen eines Beförderungsmittels mit der bzw. den entsprechenden Warenanmeldung(en) referenziert. Passiert das Beförderungsmittel einen definierten Aktivierungspunkt (z. B. bei der Grenzdienststelle), so werden die Warenanmeldungen in Passar aktiviert (rechtlich verbindlich), selektioniert und dem Warenführer wird mitgeteilt, ob die Waren beschaut werden oder ob er weiterfahren kann. Bis auf Weiteres ist die Transportanmeldung für das Gegenüber fakultativ. Ist keine Transportanmeldung vorhanden, so wird sie vom BAZG erstellt.
T1-Verfahren	Versandverfahren für Waren, die in der EU nicht im zollrechtlich freien Verkehr sind.
T2-Verfahren	Versandverfahren für Waren mit zollrechtlichem Unionscharakter (durch Kurzvermerk «T2» bzw. «T2F» gekennzeichnet)
T2-Waren	Zollstatus der Waren, die in der EU im zollrechtlich freien Verkehr sind (Waren mit zollrechtlichem Unionscharakter, welche vollständig in der EU gewonnen oder hergestellt, in den zollrechtlich freien Verkehr EU übergeführt oder aus solchen hergestellt wurden)
T2F-Waren	Waren mit zollrechtlichem Unionscharakter aus Gebieten, die zum Zollgebiet nicht aber zum Steuergebiet der EU gehören (z. B. Kanarische Inseln). «F» steht für Fiscal.
T2L	Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Unionscharakters von Waren.
T2LF	Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Unionscharakters von Waren.
Versandanmeldung	Akt der Überführung einer Ware in das Versandverfahren. Mit Passar erfolgt die Überführung der Waren in das Versandverfahren mit der «Warenanmeldung Durchfuhr» (technische Meldung NT015).
VBD	<u>V</u> ersand <u>b</u> egleit <u>d</u> okument Mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung gedrucktes Dokument, das die Ware begleitet. Es kann auch in elektronischer Form mitgeführt werden (z. B. auf Mobiltelefon).
Verfahrensinhaber	Natürliche oder juristische Person, die die Waren selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in das gVV überführt und damit gegenüber den zuständigen Behörden die Haftung für die ordnungsgemässe Durchführung dieses Verfahrens übernimmt. Der Verfahrensinhaber hat eine Sicherheit zu leisten.
vgVV	<u>V</u> ereinfachtes <u>g</u> emeinsames <u>V</u> ersand <u>v</u> erfahren
WA-D	Warenanmeldung Durchfuhr in Passar (siehe auch Versandanmeldung)

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

Warenbestimmung	Gibt die zollrechtliche Bestimmung der Waren an bzw. entspricht dem Begriff «Zollverfahren». Die Warenbestimmung ist beim grenzüberschreitenden Warenverkehr in der Warenanmeldung anzugeben (z. B. Einfuhr in den freien Verkehr, Ausfuhr, Durchfuhr, aktive oder passive Veredelung usw.).
ZE	<u>Z</u> ugelassener <u>E</u> mpfänger
ZG	<u>Z</u> ollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZLE	<u>Z</u> uständige <u>L</u> okale <u>b</u> ene
ZVo	<u>Z</u> oll <u>v</u> erordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV	<u>Z</u> ugelassener <u>V</u> ersender
ZVE	<u>Z</u> ugelassener <u>V</u> ersender und <u>E</u> mpfänger
ZV-BAZG	<u>Z</u> oll <u>v</u> erordnung des <u>BAZG</u> vom 4. April 2007 (SR 631.013)

1 Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren abgeschlossen am 20. Mai 1987 ([SR 0.631.242.04](#)) mit folgenden Anlagen:
 - I Gemeinsames Versandverfahren;
 - II Zollrechtlicher Status von Unionswaren und Vorschriften über den Euro;
 - III Versandanmeldung und Vordrucke bei Anwendung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung;
 - IV Amtshilfe bei der Vollstreckung von Forderungen.
- [Handbuch](#) über das Versandverfahren (Erläuterungen zum gemeinsamen Versandverfahren) (<https://taxation-customs.ec.europa.eu> > Zoll > Customs Procedures for import and export > [Was ist ein zollrechtliches Versandverfahren > Zollstellen](#)) mit folgendem Inhalt:
 - Teil I: Allgemeine Einführung;
 - Teil II: Zollrechtlicher Status von Waren;
 - Teil III: Sicherheitsleistungen;
 - Teil IV: Regelversandverfahren;
 - Teil V: Betriebskontinuitätsverfahren (Notfallverfahren);
 - Teil VI: Vereinfachungen;
 - Teil VII: Erledigung des Versandverfahrens, Suchverfahren;
 - Teil VIII: Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben;
 - Teil IX: Das TIR-Verfahren.
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#))
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZVo; [SR 631.01](#))
- Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (ZVo-BAZG; [SR 631.013](#))

Hinweis: Die Bestimmungen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren sind direkt anwendbar. Die Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung kommen subsidiär zur Anwendung.

2 Allgemeines

Das gemeinsame Versandverfahren (gVV) wird bei der Beförderung von unverzollten Waren oder Waren unter Zollüberwachung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und den gVV Ländern angewendet. Das gVV findet in folgenden Verkehrsrichtungen Anwendung:

- Durchfuhr (Direkte Durchfuhr)
Zollausland – Zollausland (Schweiz durchquerenden Verkehr);
- Zollausland – Zollinland;
- Zollinland – Zollausland; und
- Zollinland – Zollinland (über ausländisches Zollgebiet).

Der Verfahrensinhaber bzw. sein bevollmächtigter Vertreter erstellt je Sendung bzw. je Beförderungsmittel eine Versandanmeldung.

Im gVV wird die Identität der Waren durch einen Verschluss oder durch eine genaue Umschreibung der Warenpositionen sichergestellt (vgl. [Ziffer 4](#)).

Das gVV ist an eine Durchfuhrfrist gebunden (vgl. [Ziffer 5](#)).

Der Verfahrensinhaber muss für das gVV grundsätzlich eine Sicherheit leisten (vgl. [Ziffer 6](#)).

Das gVV erlaubt gleichzeitig das Festhalten und Weitergeben des Unionscharakters von Waren (vgl. [Ziffer 9](#)).

Die Anwendung des gVV durch ZVE ist in den entsprechenden Prozessbeschrieben geregelt (vgl. [Dokumentation ZVE](#)).

3 Prozessübersichten

(folgt)

4 Nämlichkeitssicherung

4.1 Grundsatz

([Artikel 11](#) und [Anlage I Artikel 36-39, 81-83](#) und [98 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Die Nämlichkeitssicherung bedeutet das Sicherstellen der Warenidentität. Die anmeldepflichtige Person muss die Warenidentität in der Warenanmeldung Durchfuhr (WA-D) sicherstellen.

Die Warenidentität wird im gVV grundsätzlich mit einem Verschluss sichergestellt (vgl. [Ziffer 4.2](#)).

Die Dienststelle kann bei einer näheren Umschreibung der Warenposition oder in Ausnahmefällen bei einem Zollbegleit auf einen Verschluss verzichten (vgl. [Ziffer 4.3](#)).

Kann die anmeldepflichtige Person die Warenidentität nicht sicherstellen oder ist ein Zollbegleit nicht möglich, verweigert die Dienststelle die Durchfuhrverfahren (vgl. [Ziffer 4.4](#)).

4.2 Verschluss

4.2.1 Allgemeines

Der Verschluss muss die grundlegenden Eigenschaften und die technischen Merkmale gemäss [Artikel 38 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#) erfüllen und von den Zollbehörden zugelassen sein.

Das BAZG lässt bei Durchfuhreröffnungen ab schweizerischer Abgangsdienststelle folgende Verschlüsse zu:

- MCLZ350 High Security Cable Seal und MCLP 2K Security Seal (Norm ISO 17712:2013 «Frachtcontainer – Mechanische Siegel) vom BAZG verwendeter Verschluss; oder
- Andere vom BAZG zugelassene Verschlüsse von zugelassenen Versendern (ZV).

Die zugelassenen Verschlüsse sind in der [Ziffer 4.7](#) veröffentlicht.

Die Transportmittel können unter Verschluss gelegt werden, wenn der Laderaum so gebaut ist, dass die Zollsicherheit gewährleistet ist (vgl. [Anlage 2 des TIR-Abkommens](#) «Vorschriften über die technischen Bedingungen für Strassenfahrzeuge, die für den internationalen Transport unter Verschluss zugelassen werden können» (vgl. R-14-02 Transitverfahren mit Carnet TIR).

Die Dienststelle prüft umfassend oder stichprobenweise, ob die in der Versandanmeldung aufgeführten Verschlüsse ordnungsgemäss am Transportmittel angebracht sind.

Das BAZG anerkennt von ausländischen Zollbehörden angebrachte Verschlüsse, wenn sie einwandfrei angebracht und in der Versandanmeldung korrekt angegeben sind (Feld [19 10] Nummer des Zollverschlusses des VBD bzw. Angaben in der elektronischen Versandanmeldung). Das BAZG kann in Zweifelsfällen die ausländischen Verschlüsse mit schweizerischen Verschlüssen ergänzen.

Die Ausgangsdienststelle legt in der Regel keinen Verschluss an.

Die Dienststelle kann bei Waren, die ausschliesslich im Bahn-, Luft- oder Schiffsverkehr befördert werden, auf einen Verschluss verzichten.

4.2.2 Die Abgangsdienststelle legt einen Verschluss an:

Kommt die Dienststelle zur Erkenntnis, dass die Nämlichkeitssicherung mittels Warenbeschreibung nicht genügt (vgl. [Ziffer 4.3](#)), so prüft sie die Verschlussicherheit des Transportmittels, legt den Verschluss an und vermerkt ihn in der Warenanmeldung Durchfuhr (Ergänzungsantrag durch den Anmelder gem. Ziffer 7.3.4 oder Erfassen eines Ereignisses durch Dienststelle mit Meldung IE180 nach Aktivierung der WA-D).

Legt die Dienststelle einen Verschluss an, führt sie vorgängig eine Kontrolle Transportmittel und Ladung (KTL) oder eine Beschau durch.

4.2.3 Die Eingangsdienststelle legt einen Verschluss an (vgl. Ziffer 4.2.2):

Kommt die Dienststelle zur Erkenntnis, dass die Nämlichkeitssicherung mittels Warenbeschreibung nicht genügt (vgl. [Ziffer 4.3](#)), so prüft sie die Verschlussicherheit des Transportmittels, legt den Verschluss an und erfasst den Verschluss als Ereignis.

4.2.4 Die Dienststelle entfernt oder ersetzt aus etwaigen Gründen den Verschluss während der Beförderung (z. B. bei einer Beschau)

Die Dienststelle bringt - sofern vorhanden - auf dem Versandbegleitdokument (Feld «Sichtvermerk der zuständigen Behörde») einen entsprechenden Vermerk an und beglaubigt diesen mit Datumstempel und Unterschrift. Die Dienststelle erfasst das Entfernen bzw. das Ersetzen des Verschlusses als Ereignis (IE180).

4.2.5 Pflicht zum Anlegen eines Verschlusses durch die Eingangsdienststelle

Die Eingangsdienststelle legt in der direkten Durchfuhr in folgenden Fällen die Waren zwingend unter Verschluss: (Aufzählung abschliessend)

- Hoch belastete oder streng bewirtschaftete Waren (z. B. Spirituosen, Fleisch, Gemüse, Früchte etc.);
- Betäubungsmittel;
- Ungenügende oder unverständliche Warenbezeichnung (Umschreibung der Warenposition vgl. [Ziffer 4.3](#)). Die Dienststelle erhebt für das Anbringen des Verschlusses eine Gebühr¹;
- Zweifel am angebrachten ausländischen Verschluss (vgl. [Ziffer 4.2.1](#));
- Die Risikobeurteilung der Dienststelle erfordert einen Verschluss; oder
- Die anmeldepflichtige Person verlangt ausdrücklich einen Verschluss. Die Dienststelle erhebt für das Anbringen des Verschlusses eine Gebühr.²

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 1.1.](#)

² Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 1.1.](#)

4.3 Sicherstellen der Warenidentität durch Umschreibung der Warenposition

Wird die Warenidentität nicht mit Verschluss gesichert, so muss die Umschreibung der Warenposition mindestens folgende Angaben enthalten:

- Technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname);
Die Warenbezeichnung muss so präzise sein, dass die Dienststelle die Ware leicht identifizieren kann.
- Angaben zu besonderen Merkmalen (z. B. Seriennummer);
- Anzahl und Art der Verpackung;
- Gewicht;
- Zeichen und Nummern; und
- Angaben bezüglich nichtzollrechtlicher Erlasse.

Stützt sich die Warenidentität ergänzend auf die Begleitpapiere, so muss die anmeldepflichtige Person diese in der Warenanmeldung Durchführung im Feld 12 03 «Unterlagen bzw. Supporting Document» mit Art, Nummer und Datum aufführen.

4.4 Zollbegleit

Die Dienststelle bewilligt einen Zollbegleit nur in Ausnahmefällen und sofern genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Dienststelle erhebt eine Gebühr.³

4.5 Feststellung eines verletzten Verschlusses durch den Warenführer

Stellt der Warenführer während des Transports einen verletzten Verschluss fest, meldet er den Sachverhalt unverzüglich der nächsten Dienststelle oder der Polizei. Die Polizei meldet dem BAZG den Sachverhalt unverzüglich.

Der Warenführer lässt sich von der Dienststelle den verletzten Verschluss und den allenfalls neu angebrachten Verschluss – sofern vorhanden - auf dem Versandbegleitdokument (Feld «Sichtvermerk der zuständigen Behörde») beglaubigen. Die Dienststelle erfasst dazu in Passar ein Ereignis (Meldung IE180) (vgl. [Ziffer 7.5](#)).

³ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 1.1](#).

4.6 Verschluss vom zugelassenen Versender (ZV)

4.6.1 Anforderungen an den Verschluss

Die Verschlüsse müssen gemäss der Internationalen Norm ISO 17712:2013 «Frachtcontainer – Mechanische Siegel» als «High Security Seal» oder «Security Seal» zertifiziert sein.

Die Prägungen müssen folgender Syntax entsprechen und folgende Angaben enthalten:

ZV		CH	(deutsch)
EA		CH	(französisch)
SA		CH	(italienisch)

- Angabe des Bewilligungsinhabers (d. h. ZV-Bewilligungsnummer und/oder Kurzbezeichnung des Firmennamens);
- Fortlaufende 6-stellige Nummerierung.

Die Prägung ohne fortlaufende Nummerierung darf maximal 14 Buchstaben umfassen. Die Kurzbezeichnung «ZV» erfolgt in der jeweiligen Landessprache des Firmendomizils.

Beispiel:

ZV CH (ZV-Bewilligungsnummer und/oder Kurzbezeichnung des Firmennamens) 000001

Der Lieferant stellt die Eindeutigkeit der Verschlüsse sicher.

Der ZV führt eine Verwendungsliste.

4.6.2 Beschaffung vom Verschluss

4.6.2.1 Beschaffung eines zugelassenen Verschlusses

Der ZV kann den vom BAZG zugelassenen Verschluss über den zugelassenen Hersteller/Lieferanten beziehen (vgl. [Ziffer 4.7](#)).

- Der ZV stellt die Bestellung aus;
- Der ZV legt (in Papierform oder per E-Mail) die Bestellung der zuständigen Lokalebene zum Visum vor (Stempel, Unterschrift oder elektronische Signatur und Briefadresse der ZLE);
- Der ZV versendet die Bestellung an den Lieferanten;
- Der ZV sendet der ZLE unaufgefordert die Auslieferungsbestätigung;
- Der ZV führt eine Verwendungsliste.

4.6.2.2 Beschaffung eines Verschlusses, der von den Zollbehörden eines anderen Landes zugelassen wurde

Die ZLE bewilligt auf Antrag des ZV die Verwendung von Verschlüssen, die von den Zollbehörden eines anderen Landes, indem das Versandverfahren angewendet wird, zugelassen wurden und sofern keine Informationen darüber vorliegen, dass die betreffenden Verschlüsse für Zollzwecke ungeeignet sind.

- Der ZV richtet sein Gesuch (in Papierform oder per E-Mail) mit Bestellung an die ZLE;
- Dem Gesuch ist die Bestätigung der Zulassung der Zollbehörde des Landes beizulegen. Zusätzlich muss es Angaben zum offiziellen Hersteller und Lieferanten der Verschlüsse sowie eine genaue Beschreibung mit Bildern des Verschlusses enthalten;
- Die ZLE prüft das Gesuch und bewilligt den Verschluss;
- Nach Erhalt der Bewilligung kann der ZV die Verschlüsse direkt beim offiziellen Hersteller oder Lieferanten bestellen;
- Der ZV sendet der ZLE unaufgefordert die Auslieferungsbestätigung.
- Der ZV führt eine Verwendungsliste.

4.6.2.3 Beschaffung eines anderen noch nicht zugelassenen Verschlusses

Die ZLE bewilligt auf Antrag des ZV die Verwendung anderer Verschlüsse, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen und die nicht bereits gemäss der [Ziffer 4.7](#) zugelassen sind.

- Der ZV richtet den Antrag/Bestellung (in Papierform oder per E-Mail) an die ZLE;
- Der ZV legt dem Antrag eine Kopie des Zertifikats Norm ISO 17712:2013 «Frachtcontainer – Mechanische Siegel» sowie ein Muster oder ein Foto des betreffenden Verschlusses bei;
- Die ZLE prüft das Gesuch und bewilligt den Verschluss;
- Die ZLE meldet den Verschluss (Zertifikat und Foto) sowie den Hersteller/Lieferanten der Zollveranlagung (zollveranlagung@bazg.admin.ch);
- Nach Erhalt der Bewilligung kann der ZV die Bestellung an den Lieferanten weiterleiten;
- Der ZV sendet der ZLE unaufgefordert die Auslieferungsbestätigung;
- Der ZV führt eine Verwendungsliste.

4.6.2.4 Beschaffung eines Verschlusses «MCLZ350» oder «MCLP 2K» bei der Dienststelle

Die Dienststelle kann an ZV, die im Ausnahmefall Verschlüsse verwenden, Verschlüsse aus der Dienststellenserie unentgeltlich abgeben. Die Dienststelle führt über die abgegebenen Verschlüsse eine Kontrolle. Die Dienststelle verkauft keine Verschlüsse an den ZV.

Ein ZV, der Verschlüsse regelmässig verwendet, muss sich eigene Verschlüsse beschaffen.

4.7 Vom BAZG zugelassene Verschlüsse

Name/Modell	Standard	Hersteller/Lieferant	Bewilligt
MCLZ350	high security	Mercor AG, Universitätsstrasse 25, 8006 Zürich	2017
MCLP 2K	security	Mercor AG, Universitätsstrasse 25, 8006 Zürich	2019
Unisto Hi Genius	high security	Unisto AG, Seestrasse 7, 9326 Horn	2019
Cableseal - Aluminium body	high security	LeghornGroup s.r.l., 36 Via Degli Arrotini, 57121 Livorno - Italia	2019
Klicker 2K	high security	Mercor AG, Universitätsstrasse 25, 8006 Zürich	2019
Unisto Novus 1	high security	Unisto AG, Seestrasse 7, 9326 Horn	2021

5 Durchfuhrfrist

([Anlage I Artikel 34](#), [Artikel 45 Absatz 2](#) und [Artikel 112 Absatz 2 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

5.1 Allgemeines

Die Durchfuhrfrist entspricht der im Normalfall für die Beförderung zur Bestimmungsdienststelle benötigten bzw. geplanten Zeit. Der Verfahrensinhaber bzw. sein Vertreter muss innerhalb dieser Durchfuhrfrist die Ware bei der Bestimmungsdienststelle stellen und anmelden. Die Abgangsdienststelle kann in begründeten Fällen längere Fristen akzeptieren. Sie berücksichtigt dafür den Sachverhalt in Zusammenhang mit der Beförderung (u. a. Verkehrsträger, Strecke, etc.). Die Frist ist in der Passar Warenanmeldung Durchfuhr (NT015) in Anzahl Tagen anzugeben.

Die von der Abgangsdienststelle festgelegte Durchfuhrfrist ist verbindlich und kann nicht abgeändert bzw. verlängert werden.

Fällt der letzte Tag der festgesetzten Durchfuhrfrist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, endet die Durchfuhrfrist bei der Beendigung des Verfahrens bei einer Schweizer Bestimmungsdienststelle am nächstfolgenden Werktag.

Waren im Versandverfahren dürfen nur befördert und nicht für andere Zwecke (auch nicht vorübergehend) verwendet werden.

5.2 Nichteinhalten der Durchfuhrfrist

Liegen bei Nichteinhaltung der Durchfuhrfrist Hinderungsgründe vor, die nicht im Einflussbereich der anmeldepflichtigen Person liegen, betrachtet die Dienststelle die Durchfuhrfrist als eingehalten. Die anmeldepflichtige Person muss der Dienststelle über das Hindernis entsprechende Belege vorlegen. Sofern Zweifel bestehen, verlangt die Dienststelle von der anmeldepflichtigen Person eine amtliche Bescheinigung. Die Dienststelle prüft die Verspätungsgründe sorgfältig. Die Dienststelle anerkennt allgemeine Erklärungen nicht.

Als Hinderungsgründe, die nicht im Einflussbereich der anmeldepflichtigen Person liegen, gilt höhere Gewalt (z. B. Unfall oder gesperrte Verkehrswege, etc.) nicht aber logistische oder organisatorische Gründe des Warenführers, der anmeldepflichtigen Person oder des Warenempfängers.

Stellt der Warenführer fest, dass die Durchfuhrfrist nicht eingehalten werden kann und auch keine der vorstehend erwähnten Hinderungsgründe zutreffen, so muss er sich innerhalb der Durchfuhrfrist umgehend mit den Waren bei einer Dienststelle melden.

Ist die Durchfuhrfrist verfallen, so hat dieses Verfahrensversäumnis keine weiteren Folgen auf das Veranlagungsverfahren, sofern:

- der Verstoß der Nichteinhaltung der Durchfuhrfrist keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens hat und
- kein Täuschungsversuch der anmeldepflichtigen Person vorliegt; und
- die anmeldepflichtige Person alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt.

Die Bestimmungsdienststelle prüft, ob diese Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind.

6 Sicherheitsleistung

6.1 Allgemeines

([Anlage I Artikel 9](#) bis [13](#), [18](#) bis [23](#) und [Artikel 74](#) bis [80 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Der Verfahrensinhaber muss im gemeinsamen Versandverfahren (gVV) für die voraussichtlich entstehende Abgabenschuld (Zölle und anderen Abgaben) der Waren eine der folgenden Sicherheiten leisten:

- Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen, auch für mehrfache Verwendung (vgl. [Ziffer 6.4.1](#));
- Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln zu EUR 10'000.- (vgl. [Ziffer 6.4.2](#));
- Gesamtsicherheit für mehrere Versandverfahren bzw. Befreiung von der Sicherheitsleistung für zuverlässige und leistungsfähige Verfahrensinhaber (vgl. [Ziffer 6.3](#)); oder
- Barhinterlage

Die Barhinterlage ist bei einem in der Schweiz eröffneten Versandverfahren bis auf weiteres nicht möglich.

Grundsätzlich kann der Verfahrensinhaber nur eine Art der Sicherheit pro Versandvorgang übermitteln. Bei der Verwendung einer Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln kann der Verfahrensinhaber jedoch bis zu sieben Titel angeben.

Die Stelle der Sicherheitsleistung verwaltet alle Sicherheiten in Passar (Garanzia) elektronisch. Ihr obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Erfassen der notwendigen Angaben über die Sicherheit im IT-System Passar (Garanzia);
- Bewirtschaften der Adressen von Verfahrensinhabern, Bürgen und Zustelldomizilen;
- Mitteilen der Garantie Referenz Nummer (GRN) und Access-Code an den Verfahrensinhaber nach der Erfassung einer Sicherheit;
- Ausstellen der Gesamtsicherheitsbescheinigung TC31 bzw. TC33 (Befreiung) für die Verwendung im Notfallverfahren;
- Überwachen/Kontrollieren des Referenz- bzw. Bürgschaftsbetrages.

In der Schweiz werden alle Sicherheiten zentral durch die Finanzen (FIN) verwaltet. Die Dienststelle hat im Bürgschaftsmodul in Garanzia lediglich eine Leseberechtigung und kann bei Bedarf bürgschaftsrelevante Angaben im System einsehen. Die Daten sind gegenüber Dritten vertraulich.

Keine Sicherheitsleistung ist erforderlich:

- im Luftverkehr für Beförderungen im vereinfachten Versandverfahren gestützt auf ein elektronisches Transportdokument (ETD-Verfahren vgl. [Ziffer 8.2.2](#)). Ausgenommen davon ist der Luftfrachtersatzverkehr vgl. [Ziffer 8.2.3](#);
- auf dem Rhein und den Rheinwasserstrassen (vgl. R-14-05);
- bei Beförderungen durch Rohrleitungen.

6.2 Übersicht

Art der Sicherheitsleistung	Gesamtsicherheit		Einzelsicherheit		
	Gesamtsicherheit	Befreiung von der Sicherheitsleistung	Verpflichtungserklärung		Sicherheitstitel
Code in WA-D	1	0	2	9	4
Stelle der Sicherheitsleistung	Finanzen (FIN)				
Gültig für	Mehrere Verfahren innerhalb eines Referenzbetrages		Ein Verfahren	Mehrere Verfahren	Ein Verfahren
Nachweis über die Sicherheitsleistung im elektronischen Zollsystem	Guarantee Reference Number, Access-Code				
Nachweis der Sicherheit im Notfallverfahren	Gesamtsicherheitsbescheinigung Form. TC31	Bescheinigung über die Befreiung Form. TC33	Bürgschaftsurkunde	Bürgschaftsurkunde mit Kontoführung	Einzelsicherheitstitel Form. TC32
Beschränkung der Veranlagung	Keine		Andere als ZV-Verfahren	Gem. Beschluss des GA	Andere als ZV-Verfahren
Beschränkung auf Waren möglich	Ja				
Besonderes	--			Wird momentan nicht angewendet	Keine Ausgabestelle in der Schweiz

6.3 Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

6.3.1 Allgemeines

Auf Antrag des Verfahrensinhabers kann die Stelle der Sicherheitsleistung als Vereinfachung die Inanspruchnahme einer Gesamtsicherheit für mehrere Verfahren bewilligen.

Erfüllt der Antragsteller bestimmte Reduktionskriterien, so kann der Betrag der zu leistenden Sicherheit reduziert oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt werden.

Der Verfahrensinhaber reicht den Antrag bei der zuständigen Behörde des Landes ein, in dem er ansässig ist. Ein Verfahrensinhaber mit Sitz in der Schweiz benützt dazu das Formular [Antrag auf Gesamtsicherheit](#). Die Stelle der Sicherheitsleistung für die Schweiz ist die FIN.

Die Stelle der Sicherheitsleistung prüft den Antrag und teilt dem Antragsteller bei erfolgreicher Prüfung den Referenzbetrag und den zu leistenden Betrag der Sicherheit mit. Dieser beträgt 100, 50, 30 oder 0 % (Befreiung) vom Referenzbetrag (vgl. [Ziffer 6.3.2](#)).

Die Sicherheit ist von einem Bürgen in Form einer Verpflichtungserklärung (Bürgschaft) zu leisten. Als Bürgen kommen ausschliesslich Banken oder Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz in Frage, die unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) stehen. In der Verpflichtungserklärung gibt der Bürge für jedes Land, das von der Sicherheit abgedeckt wird, einen Zustellungsbevollmächtigten an.

Erhält die Stelle der Sicherheitsleistung die Verpflichtungserklärung des Bürgen (Bürgschaftsurkunde), erteilt sie dem Verfahrensinhaber eine Bewilligung. In der Bewilligung hält die Stelle der Sicherheitsleistung die Bedingungen zu deren Anwendung und Überwachung sowie den Betrag der Sicherheit fest.

Die Stelle der Sicherheitsleistung teilt dem Verfahrensinhaber mit der Bewilligung die Garantiereferenznummer und die gewünschte Anzahl Access-Codes mit und stellt die Anzahl gewünschter Gesamtsicherheitsbescheinigungen (TC31 bzw. TC33; siehe auch [Ziffer 6.3.3](#)) zu.

Bewilligt die Stelle der Sicherheitsleistung einem Verfahrensinhaber aufgrund seiner Zuverlässigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit die Befreiung von der Sicherheitsleistung, entfällt die Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Bürgen (Bürgschaftsurkunde).

Für allfällige Mutationen (neue Access-Codes, zusätzliche Bescheinigungen etc.) des Verfahrensinhabers ist die FIN zuständig.

6.3.2 Referenzbetrag

6.3.2.1 Allgemeines

Der Referenzbetrag entspricht dem Betrag der Abgabenschuld, die dem Verfahrensinhaber im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Versandverfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens entstehen kann. Die Berechnung erfolgt durch die Stelle der Sicherheitsleistung des jeweiligen Landes aufgrund der Angaben des Verfahrensinhabers und von eigenen Feststellungen. Die höchsten im entsprechenden Land geltenden Abgabensätze (Zoll, MWST und Verbrauchssteuern) sind hierzu massgebend.

6.3.2.2 Überwachung des Referenzbetrages

Die Verwendung des Referenzbetrages wird durch das Passar-Umsystem Garanzia überwacht. Dazu muss der Verfahrensinhaber bzw. sein bevollmächtigter Vertreter in der Versandanmeldung bzw. Warenanmeldung Durchfuhr den zu belastenden Referenzbetrag angeben. Für Versandverfahren mit Abgangsdienststelle in der Schweiz kann der Betrag mit 10% vom Warenwert aller Waren des Versandverfahrens berechnet werden. In Ausnahmefällen, wenn der Warenwert nicht bekannt ist, kann der in CHF nach dem Tageskurs umgerechneten Mittelwert von EUR 10'000 pro Versandverfahren angegeben werden.

Wird die GRN für die Eröffnung von Versandverfahren im Ausland verwendet, so sind für die Berechnung des Referenzbetrages die Bestimmungen des jeweiligen Landes massgebend. Wird der frei verfügbare Referenzbetrag überschritten, so wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, bis der Betrag wieder genügend hoch ist. Der Verfahrensinhaber kann den noch frei verfügbaren Referenzbetrag seiner Gesamtsicherheit jederzeit direkt im Garantiesystem Garanzia abfragen.

Der Verfahrensinhaber muss anhand geeigneter Unterlagen oder Aufzeichnungen ebenfalls überwachen, dass die Abgabenschuld seiner noch nicht erledigten Versandverfahren den Referenzbetrag nicht übersteigt. Der Verfahrensinhaber meldet der FIN eine Überschreitung des Referenzbetrages unverzüglich.

6.3.2.3 Registrierung der Verwendung bzw. Entlastung der GRN

Jede Verwendung einer Garantie Reference Number (GRN) wird nach erfolgreicher Eröffnung des Versandvorgangs registriert. (vgl. Ziffer 6.3.2.2)

Nach Erhalt der Ankunftsbenachrichtigung IE006 (oder IE209 bei der Verwendung einer Schweizer GRN für die Eröffnung eines Verfahrens bei einer Abgangsdienststelle im Ausland) wird der Referenzbetrag freigegeben.

Sobald die AAR den internationalen Statuscode «Versandvorgang erledigt» erreicht, fällt die bedingte Abgabenschuld dahin (nach Erhalt der IE018-Kontrollresultate «konform» oder «Abweichung» bzw. IE204 bei Verwendung der GRN für die Eröffnung eines Verfahrens bei einer Abgangsdienststelle im Ausland).

6.3.3 Bescheinigung (TC31 und TC33)

Die Bescheinigung belegt das Vorhandensein einer gültigen Gesamtsicherheit (TC31) oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung (TC33).

Der Verfahrensinhaber bzw. sein bevollmächtigter Vertreter muss die Bescheinigung auf Verlangen der Dienststelle bei der Eröffnung des Versandverfahrens vorlegen, wenn Passar nicht funktioniert.

Die Bescheinigung muss den Mustern gemäss Anlage III, [Anhang C5 \(TC31\)](#) oder [Anhang C6 \(TC33\)](#) des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren entsprechen und in einer Landessprache eines EU-Mitgliedstaates oder gVV-Landes gedruckt sein.

Gültig sind nur Bescheinigungen TC31 auf grün guillociertem Papier oder Bescheinigungen TC33 auf hellblau guillociertem Papier (beide im Format A5). Auf der Rückseite gibt der Verfahrensinhaber Name und Vorname der Personen an, die befugt sind, Versandverfahren für den Verfahrensinhaber auszustellen. Die Unterschriftsproben müssen einzeln vom Verfahrensinhaber beglaubigt sein.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Ersuchen des Verfahrensinhabers von der Stelle der Sicherheitsleistung einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden.

6.3.4 Kündigung / Widerruf des Bürgschaftsverhältnis

Das Bürgschaftsverhältnis kann vom Bürgen oder vom BAZG jederzeit aufgelöst werden. Der Bürge haftet darüber hinaus weiter für die Erfüllung einer allfälligen Verpflichtung, die im Rahmen des Versandverfahrens entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Kündigungszeitpunkt begann. Das BAZG gibt die Verpflichtungserklärung bei einer Kündigung erst dann zurück, wenn sämtliche offene Verbindlichkeiten erfüllt bzw. die Verfahren erledigt sind. Allfällige bei der Dienststelle eingegangene Kündigungen leitet die Dienststelle unverzüglich an die FIN weiter.

6.4 Einzelsicherheit

6.4.1 Verpflichtungserklärung

Die Einzelsicherheit wird für ein einzelnes Versandverfahren mit dem Formular *Verpflichtungserklärung des Bürgen – Einzelsicherheit* (vgl. [Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#), Anlage III, Anhang C) errichtet.

Die Einzelsicherheit muss den Betrag der möglicherweise entstehenden Abgabenschuld abdecken. Die Berechnung erfolgt nach den höchsten im Abgangsland für die betreffende Ware geltenden Abgabensätzen (Zollabgaben, MWST und Verbrauchssteuern). Als Faustregel gelten 10 - 15 % vom Warenwert.

Der Bürge stellt der FIN die Verpflichtungserklärung (Bürgschaftsurkunde) zu. Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Antragsteller von der FIN die für die Durchfuhrabmeldung notwendige Garantie Reference Number und den Access-Code.

Als Bürgen kommen ausschliesslich Banken oder Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz in Frage, die unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) stehen. In der Verpflichtungserklärung gibt der Bürge für jedes Land, das von der Sicherheit abgedeckt wird, einen Zustellungsbevollmächtigten an.

Die FIN retourniert dem Bürgen die Verpflichtungserklärung nach Erledigung des Versandverfahrens (Freigabedatum).

6.4.2 Sicherheitstitel (TC32)

Gestützt auf eine Verpflichtungserklärung kann ein Bürge Sicherheitstitel im Wert von je EUR 10'000.- zugunsten der Personen ausstellen, die als Verfahrensinhaber auftreten wollen. Entsprechend haftet der Bürge für jeden Sicherheitstitel. Die in EU-Mitgliedstaaten und gVV Ländern ausgegebenen Einzelsicherheitstitel sind in allen Vertragsparteien, also auch zur Eröffnung von Versandverfahren in der Schweiz, gültig.

Der Einzelsicherheitstitel muss dem Muster gemäss dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, Anlage III, Anhang C3 entsprechen. Er muss in einer Sprache eines EU-Mitgliedstaates oder gVV Landes gedruckt und auf den Namen des Versandinhabers ausgestellt sein. Gültig sind nur Original-Sicherheitstitel im Format A5 mit rot guillochiertem Überdruck.

Der ausgebende Bürge trägt die Gültigkeitsdauer auf dem Sicherheitstitel ein. Diese darf ab dem Datum der Ausstellung ein Jahr nicht überschreiten.

Die möglicherweise für das zu eröffnende Versandverfahren entstehende Abgabenschuld muss durch Einzelsicherheitstitel vollständig gedeckt werden. Hierzu gibt der Verfahrensinhaber die erforderliche Anzahl Einzelsicherheitstitel im Wert von je EUR 10'000.- in der WAD an (Nummer, Betrag, Währung). Die Berechnung (ausserhalb des Systems) der Abgaben erfolgt nach den höchsten im Abgangsland für die betreffende Ware geltenden Abgabensätzen (Zoll, MWST und Verbrauchssteuern). Als Faustregel gelten 10 - 15% vom Warenwert.

Beispiel

Zur Deckung eines Abgabebetrages von CHF 25'000.- sind je nach Wechselkurs die benötigte Anzahl Sicherheitstitel erforderlich (z. B. bei einem Wechselkurs EUR/CHF von 1:1 drei Sicherheitstitel zu je 10'000 €).

Im Standardversandverfahren NCTS werden die Sicherheitstitel elektronisch geprüft. Bei Anwendung des Notfallverfahrens oder wenn die Garantieverwendungsantwort in Passar ausbleibt (vgl. [Ziffer 6.6](#)), muss der Verfahrensinhaber die Original-Einzelsicherheitstitel anlässlich der Eröffnung des Verfahrens der Abgangsdienststelle vorlegen. Die Abgangsdienststelle überprüft den Betrag und bewahrt die Titel auf (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 5.2). Nach Beendigung des Versandverfahrens gibt die Abgangsdienststelle die Sicherheitstitel dem Verfahrensinhaber oder dem Bürgen nicht zurück.

Eine Liste der Ausgabestellen von Sicherheitstiteln befindet sich im Anhang I. In der Schweiz gibt es zurzeit keine Ausgabestelle für Einzelsicherheitstitel (Form. TC32).

6.4.3 Barhinterlage

Eine Barhinterlage ist nicht möglich. Der Kunde ist an eine Spedition bzw. Zollagentur zu verweisen, die über eine Gesamtsicherheit für das Versandverfahren verfügt.

6.5 Ausländische Sicherheiten

Im Ausland geleistete Sicherheiten können für die Eröffnung von Versandverfahren in der Schweiz nur im Standardverfahren (nicht für ZV-Verfahren) verwendet werden.

6.6 Prüfung der Garantieinformationen bei der Eröffnung der Durchfuhr in Passar

Passar prüft die Garantieinformation nach Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr automatisch. Ist die Prüfung nicht erfolgreich, so wird ein entsprechender Kontrollbedarf generiert. Eine Freigabe zur Beförderung der Sendung erfolgt erst, wenn die Differenzen behoben sind.

Antwortet das Garantiesystem nicht innerhalb von fünf Minuten, so ist das Service Desk BAZG zu kontaktieren und gegebenenfalls eine manuelle Eröffnung des Verfahrens zu prüfen (siehe auch Ziffer 6.3.3).

7 Standardverfahren gVV (NCTS)

7.1 Allgemeines

Das Standardverfahren gVV (NCTS Phase 5) wird in der Schweiz im Warenverkehrssystem Passar abgewickelt (Warenanmeldung Durchfuhr). Der Begriff NCTS wird international nach wie vor als allgemeine Bezeichnung des elektronischen Standardversandverfahrens verwendet.

Der Datenaustausch stützt sich auf international festgelegten Meldungen, die zwischen der anmeldepflichtigen Person und der Abgangsdienststelle sowie zwischen den Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungsdienststellen ausgetauscht werden (vgl. Ziffer 11.2).

Die für das gVV-Standardverfahren zwingend notwendigen oder optional anzugebenden Daten sind in Anhang I, Ziffer 11.6 ersichtlich (Titel II, Spalte Anmeldung – D1 – ab Seite 10).

7.1.1 Beteiligte im Versandverfahren

Die am Versandverfahren Beteiligten haben folgende Aufgaben und Pflichten:

[\(Anlage I Artikel 8 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren\)](#)

Beteiligte	Pflichten
Verfahrensinhaber bzw. sein Vertreter	<ul style="list-style-type: none">• Gestellt die Waren unverändert bei der Bestimmungsdienststelle und legt die erforderlichen Unterlagen wie VBD und Begleitdokumente innerhalb der vorgeschriebenen Frist und unter Einhaltung der zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Massnahmen bei der Bestimmungsdienststelle vor.• Hält die gVV-Vorschriften ein.• Leistet gegebenenfalls eine Sicherheit für die möglicherweise entstehende Zollschuld der im Versandverfahren beförderten Waren.
Warenführer	<ul style="list-style-type: none">• Befolgt die Instruktion des Verfahrensinhabers.• Gestellt die Waren unverändert innerhalb der vorgeschriebenen Frist und unter Einhaltung der zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Massnahmen bei der Bestimmungsdienststelle.
Warenempfänger	<ul style="list-style-type: none">• Gestellt die Waren unverändert innerhalb der vorgeschriebenen Frist und unter Einhaltung der zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Massnahmen bei der Bestimmungsdienststelle.• Überprüft den Zollstatus der Waren bzw. stellt sicher, dass die Waren korrekt einer nachfolgenden Warenbestimmung zugeführt oder in ein Zolllager eingelagert wurden.

Die Dienststellen sind für die richtige Abwicklung des Verfahrens zuständig und haben u. a. folgende Aufgaben:

Dienststelle	Aufgaben
Abgangsdienststelle	<ul style="list-style-type: none">• Eröffnet das Verfahren, indem sie die von der anmeldepflichtigen Person übermittelte Warenanmeldung Durchführung nach erfolgreicher Prüfung annimmt (aktiviert).• Überwacht die Erledigung des Versandverfahrens.• Leitet für die nicht erledigten Versandverfahren Abklärungen ein, eröffnet ein Suchverfahren und/oder Abgabenerhebungsverfahren ein und überwacht das Verfahren bis zu seiner ordnungsgemässen Erledigung.
Durchgangsdienststelle	<ul style="list-style-type: none">• Erfasst den Durchfuhreingang bzw. den -ausgang, wodurch beim Eingang eine systemmässige elektronische Meldung an die Abgangsdienststelle ausgelöst wird.• Geht im Rahmen eines eingehenden Suchverfahrens Meldungen über nicht erledigte Versandverfahren nach und leitet gegebenenfalls ein Abgabenerhebungsverfahren ein.
Bestimmungsdienststelle	<ul style="list-style-type: none">• Informiert die Abgangsdienststelle umgehend über die Warenankunft und das Kontrollresultat (Beendigung des Verfahrens [vgl. Anhang I, Ziffer 11.5]).• Geht Meldungen über nicht erledigte Versandverfahren nach (Suchverfahren).• Informiert die Abgangsdienststelle über den Stand des Such- oder des Abgabenerhebungsverfahrens.• Leitet die Abgabenerhebung für unveranlagt ausgelieferte Waren ein.
Stelle der Sicherheitsleistung	<ul style="list-style-type: none">• Teilt der Abgangsdienststelle mit, ob die Sicherheitsleistung für die Eröffnung eines Verfahrens verwendet werden darf.• Zieht den Bürgen bei rechtskräftig verfügten Abgabenenentscheiden zur Zahlung heran, falls die Zollschuld vom Verfahrensinhaber nicht beglichen wird.

7.1.2 Versandbegleitdokument (VBD)

Das Versandbegleitdokument (VBD vgl. [Anhang II](#)) begleitet die Sendung. Es kann auch in elektronischer Form mitgeführt werden. Schlussendlich entscheiden jedoch die jeweiligen Dienststellen, in welcher Form das VBD vorgelegt werden muss. Es wird daher empfohlen, das VBD in gedruckter Form mitzuführen.

Für die Dienststelle sind die elektronischen Angaben in Passar und nicht die Angaben im Versandbegleitdokument verbindlich.

Ein Verzeichnis der für das Versandverfahren zuständigen Dienststellen befindet sich unter folgendem Link: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en.

7.1.3 Beförderungsstrecke

Die Beförderung der Ware zur Bestimmungsdienststelle muss über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke erfolgen.

Auf Anordnung der Dienststelle oder auf Antrag des Verfahrensinhabers legt die anmeldepflichtige Person eine Beförderungsstrecke fest. Dabei gibt die anmeldepflichtige Person im Minimum die zu durchfahrenden Länder in der WA-D im Datenfeld «von der Sendung zu durchquerendes Land» an (VBD-Datenfeld 16 12). Wird zusätzlich die Flag «vorgeschriebene Beförderungsstrecke» gesetzt (VBD-Datenfeld 16 17), so kann während der Beförderung nicht ohne Zustimmung der Abgangszollstelle von der Strecke abgewichen werden.

7.1.4 Notfallverfahren

Bei Ausfall von Passar oder ausländischen Zollsystemen für die Abwicklung des Versandverfahrens kommt ein Notfallverfahren (bzw. Betriebskontinuitätsverfahren) zur Anwendung ([siehe Passar Notfallhandbuch](#), bzw. www.bazg.admin.ch > Services > Services für Firmen > Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr > Passar > Technische Informationen).

7.2 Datenübernahme; Verknüpfung der Ausfuhrverfahren

Für die Warenanmeldung Durchfuhr können die Daten eines elektronischen Vorverfahrens in e-dec Export (nur für ZV) oder Passar Ausfuhr elektronisch übernommen werden, indem die WA-D mit der Ausfuhr-Deklarationsnummer (GDRN) verbunden wird (Datenfeld «Vorpapier bzw. prev. Doc Code» EXPO auf Stufe Consignment).

In den anderen Fällen (z. B. Zollanmeldungen auf Papier ZAVV, Auslagerungen OZL, Transit-Reexpeditionen) muss die anmeldepflichtige Person eine komplette Warenanmeldung Durchfuhr inklusive der Warendaten erstellen. In der WA-D ist der Grund für die komplette Anmeldung im Datenfeld «Vorpapier / previous document) gemäss Codeverzeichnis je nach zutreffendem Fall wie folgt anzugeben:

- SNOT** e-dec ohne Datenübernahme / Export Notfallverfahren
- SWEB** e-dec web
- SZVE** Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung
- STRE** Transit Reexpedition
- SAUZ** Auslagerung Zolllager
- STAB** Tabak
- SZVA** Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung - Abschluss
- SZWA** Waren aus dem freien Verkehr im Zwischenlandsverkehr (siehe auch Ziffer 7.7.1)
- SGRE** Transiteröffnung an der Grenze für ausländische Ware

7.3 Vorgehen bei der Abgangsdienststelle

7.3.1 Allgemeines

([Anlage I Artikel 24](#) bis [41 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Das Standardverfahren gVV gliedert sich in folgende Hauptphasen:

- Übermittlung der Warenanmeldung Durchfuhr (vgl. [Ziffer 7.3.2](#));
- Annahme der Warenanmeldung Durchfuhr (vgl. [Ziffer 7.3.3](#));
- Freigabe und Abtransport der Ware (vgl. [Ziffer 7.3.7](#));
- Erledigung des Verfahrens (vgl. [Ziffer 7.3.8](#)).

Ablaufschema vgl. [Anhang I Ziffer 11.3](#) (folgt).

7.3.2 Übermittlung der Warenanmeldung Durchfuhr

([Artikel 7 Absatz 3](#) und [Anlage III zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Die anmeldepflichtige Person übermittelt die Warenanmeldung Durchfuhr (WA-D) an Passar (elektr. Meldung NT015).

Eine WA-D darf sich nur auf ein einziges Beförderungsmittel (vgl. [Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis](#)) beziehen.

Stellt die anmeldepflichtige Person mehrere Waren gleichzeitig als Sammelsendung zusammen, die:

- in einem Beförderungsmittel;
- ab einer Abgangsdienststelle;
- zu einer Bestimmungsdienststelle; und
- für einen Empfänger (Spediteur)

transportiert werden, so muss die anmeldepflichtige Person eine einzige WA-D verwenden.

Passar überprüft die WA-D und sendet der anmeldepflichtigen Person bei erfolgreicher Plausibilisierung eine Rückmeldung mit der zugeteilten MRN sowie stellt in Chartera das Draft-Versandbegleitdokument (Doktyp PTADD oder Dok Typ PATDS für WA-D eingereicht) vor Aktivierung zur Verfügung.

Solange die WA-D nicht angenommen bzw. aktiviert ist, kann die anmeldepflichtige Person die Anmeldung beliebig oft korrigieren/ändern. Bei jeder Änderung wird die W-D durch Passar erneut geprüft/plausibilisiert.

Wichtig für den Zollanmelder!

Punkte die immer wieder zu Problemen/Beanstandungen führen!

➔ **Angabe der Durchgangsdienststelle(n):**

Der Zollanmelder erfasst in der Warenanmeldung Durchfuhr alle vorgesehenen Durchgangsdienststelle(n). Es muss mindestens eine bis maximal neun Durchgangsdienststellen vorhanden sein.

Werden die Waren im Versandverfahren durch mehrere Länder bzw. über mehrere Zollgrenzen befördert, muss der Zollanmelder für jedes Land eine Durchgangsdienststelle (Eingangsdienststelle) in der Rubrik «Durchgangsdienststelle» angeben. Die EU gilt dabei in diesem Sinne als ein einziges Land. Fehlen die Durchgangsdienststellen, so muss der Warenführer bei den entsprechenden Grenzübergängen mit zusätzlichen Wartezeiten rechnen.

Beispiele:

Transportweg	Zwingend zu erfassende Durchgangsdienststellen* (Eingangsdienststellen) für folgende Länder
A. Schweiz – Polen (via Deutschland)	Deutschland
B. Schweiz – Norwegen (via Deutschland - Dänemark)	Deutschland, Norwegen
C. Schweiz – Griechenland (via Italien - Slowenien - Kroatien - Serbien - Nordmazedonien)	Italien, Serbien, Nordmazedonien, Griechenland
D. Schweiz – Nordirland (via Frankreich - Grossbritannien)	Frankreich, Grossbritannien, Nordirland

*Die NCTS Durchgangsdienststellen sind u. a. in folgendem Verzeichnis publiziert: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_search_home.jsp?Lang=de (Zuständigkeit TRA).

➔ **Angabe des Kennzeichens des Transportmittels:**

Der Zollanmelder erfasst in der Transportanmeldung das Kennzeichen des Transportmittels. Sofern die Zugmaschine und der Anhänger unterschiedliche Kennzeichen tragen, erfasst der Zollanmelder beide Kennzeichen sowie die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine. Bei Warenbeförderungen auf Wasserstrassen genügt die Angabe des Schiffnamens.

Befördert der Zollanmelder die Waren in Containern auf Strassenfahrzeugen, kann bei der Durchfuhreröffnung auf die Kennzeichenangabe des Transportmittels verzichtet werden, sofern aus logistischen Gründen dem Zollanmelder im Zeitpunkt der Versandanmeldung das Kennzeichen des Transportmittels noch nicht bekannt ist.

➔ **Durchfuhrfrist:**

Der Zollanmelder beachtet die korrekte Angabe der Durchfuhrfrist gemäss [Ziffer 5](#).

➔ **Sendungen mit Bestimmung Überseehäfen:**

Nicht beendete Versandverfahren in Überseehäfen führen zu aufwändigen Suchverfahren und oft auch zu Zollforderungen von EU-Staaten, obwohl die Sendungen das EU-Gebiet verlassen haben.

Um Suchverfahren möglichst zu vermeiden, empfiehlt das BAZG dem Zollanmelder:

- die Zuständigkeiten/Abläufe mit dem Hafenspediteur bei der Beendigung des Versandverfahrens zu klären und sofort beim Hafenspediteur zu intervenieren, sofern das Versandverfahren bei der Bestimmungsdienststelle nicht beendet; oder
- bei der Bestimmungsdienststelle eine Kopie des Versandbegleitdokumentes mit dem Vermerk «Alternativnachweis – 99202» vorzulegen und zu verlangen, dass die Dienststelle darauf ein Sichtvermerk anbringt, der die Beendigung des Verfahrens bestätigt. Der Alternativnachweis kann der Abgangsdienststelle im Rahmen des Suchverfahrens (Suchanfrage) vorgelegt werden (Artikel 45, Absatz 4 der Anlage I zum gVV-Übereinkommen) (vgl. [Ziffer 7.6.7](#)).

Kommt es trotzdem zu einem Suchverfahren kann die Hafendienststelle ersucht werden, den physischen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet zu bestätigen. Dazu beauftragt der Zollanmelder den Hafenspediteur, bei der Hafendienststelle eine Bescheinigung über den Ausgang der Waren aus dem Hafen einzuholen (vgl. [Ziffer 7.9.3.1.2](#)).

➔ **T2-Versandverfahren:**

Bei der Anmeldung von Waren im T2-Versandverfahren müssen sämtliche besondere Vermerke des entsprechenden T2 Vordokumentes, mit denen die Waren in der Schweiz versandt wurden, übernommen werden. Dazu gehört insbesondere auch der EU-Steuervermerk «EXPORT». Dieser muss in der Warenanmeldung Durchfuhr im Feld «zusätzliche Informationen» mit Code 20300 erfasst werden.

➔ **Angaben von Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheine, etc.):**

Es wird dringend empfohlen, alle Begleitdokumente, wie Rechnungen, Lieferscheine, etc. mit dem entsprechenden Unterlagencode gemäss Codeliste der Warenanmeldung Durchfuhr sowie Nummer des Dokumentes und Ausstellungsdatum im Datenfeld «Unterlagen» anzugeben.

➔ **Suchanfragen durch die Abgangsdienststelle (NT140):**

Wird ein Verfahren nicht beendet (keine Ankunftsanmeldung von der Bestimmungsdienststelle erhalten), so startet das Suchverfahren nach Ablauf der Durchfuhrfrist mit einer elektronischen Suchanfrage beim Anmelder (IE140).

Es ist **wichtig**, dass der Anmelder auf diese Anfrage antwortet (IE141). Ansonsten wird automatisch das Abgabenerhebungsverfahren (AEV) eingeleitet und der Anmelder muss sich für weitere Abklärungen an die Zollbehörde wenden, welche das AEV durchführt. Dies ist in der Regel eine Zollbehörde im Ausland.

7.3.3 Annahme (Aktivierung) der Warenanmeldung Durchfuhr

Für die Annahme (Aktivierung) der Warenanmeldung Durchfuhr legt die anmeldepflichtige Person bzw. deren Vertreter/In der Abgangsdienststelle folgende Unterlagen vor:

- das in Chartera abgeholte und ausgedruckte Draft-VBD oder die von der anmeldepflichtige Person erstellte Transportanmeldung (NR315) und
- allfällige Ausfuhrzollanmeldungen mit den Begleitpapieren, für welche die Daten nicht elektronisch in die WA-D übernommen werden (z. B. ZAVV, e-dec Export, etc.) und
- zusätzlich allfällige weitere Zollanmeldungen mit den Begleitpapieren für Sendungen, die auf dem gleichen Beförderungsmittel verladen sind, aber nicht Gegenstand der WA-D sind oder nicht elektronisch mit der WA-D verknüpft sind (z. B. papiergestützte Zollanmeldungen).

Das Auslösen der rechtlichen Verbindlichkeit (Aktivierung) der WA D erfolgt entweder durch:

- die Erfassung/Aktivierung der Transportanmeldung durch die Dienststelle, nachdem die vorgängigen Ausfuhrverfahren ausserhalb des Warenverkehrssystem Passar abgeschlossen sind;
- die automatische Aktivierung der Transportanmeldung – erstellt durch die anmeldepflichtige Person – beim Passieren eines Aktivierungspunktes bei einer Grenzdienststelle;
- das Erfassen/Senden der Transportanmeldung durch das Gegenüber in speziellen Fällen (z. B. Bahnverkehr); oder
- die Aktivierung der WA-D durch den ZV mit der Aktivierungsmeldung.

7.3.4 Berichtigung der Warenanmeldung Durchfuhr

[\(Anlage I Artikel 31 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren\)](#)

Muss die WA-D nach erfolgter Aktivierung berichtigt bzw. ergänzt werden, so reicht die anmeldepflichtige Person einen Ergänzungsantrag ein. Dieser muss von der Dienststelle behandelt werden.

Berichtigungsgründe:

Eine Berichtigung der WA-D ist nur zulässig, wenn:

- sich die WA-D nicht auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht;
- die Abgangsdienststelle keine Zollprüfung anordnete;
- die Abgangsdienststelle keine unrichtigen Angaben in der WA-D feststellte; und
- die Abgangsdienststelle die Waren nicht bereits frei gab.

7.3.5 Beschau/Kontrolle

Passar zeigt der Abgangsdienststelle bei der Aktivierung der WA-D einen allfälligen Kontrollbedarf an (vgl. [R-10-10](#) Ziffer 1.7).

7.3.6 Anbringen eines Verschlusses

Das Vorgehen für das Anbringen eines Verschlusses richtet sich nach der [Ziffer 4](#).

7.3.7 Freigabe und Abtransport der Ware

Die Abgangsdienststelle gibt nach erfolgreicher Annahme der WA- D und allenfalls nach durchgeführter Zollprüfung die Ware zum Abtransport frei.

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

Der anmeldepflichtigen Person bzw. dem Vertreter/In wird das VBD nach Freigabe der Sendung in Chartera zur Verfügung gestellt und kann dort heruntergeladen und falls notwendig ausgedruckt werden.

Der Warenführer muss mindestens ein Draft-VBD mit sich führen, welches der anmeldepflichtigen Person bei der erfolgreichen Übermittlung der Warenanmeldung Durchfuhr in Chartera zur Verfügung gestellt wird (vgl. [Ziffer 7.3.2](#)).

7.3.8 Erledigung des Verfahrens (Kontrollresultat der Bestimmungsdienststelle)

Die Abgangsdienststelle erhält beim Eintreffen eines Kontrollresultates «nicht konform» oder «Abweichung» von Passar ein Agir-Task zur Behandlung zugewiesen (siehe auch Ziffer 7.6.4 bzw. Anhang 11.5).

7.3.9 Verfahrensbestimmungen ZV-Verfahren

Vgl. Ziffer 5.2.3.1 des [Prozessbeschriebs für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#).

7.4 Vorgehen bei der Durchgangsdienststelle

7.4.1 Allgemeines

([Anlage I Artikel 42](#) und [Artikel 43 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Die anmeldepflichtige Person muss die der Durchgangsdienststelle zugeführten Waren stellen und anmelden (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 1.3).

Die anmeldepflichtige Person stellt die Waren und meldet sie auf eine der folgenden Arten an (ausgenommen Bahnverkehr):

- Vorlage der Activ App mit den erfassten MRN;

ACHTUNG! Die Activ App darf nur verwendet werden, sofern sich alle auf dem Beförderungsmittel befindlichen Sendungen in einem bereits eröffneten und noch gültigen Versandverfahren befinden.

Sind zusätzlich andere Sendungen vorhanden, so ist die Transportanmeldung zu verwenden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sendungen beim Eingang in die Schweiz zur Einfuhr oder Sendungen beim Ausgang aus der Schweiz zur Ausfuhr verzollt werden sollen.

- Vorlage der Transportanmeldung mit den erfassten MRN;

Die Dienststelle aktiviert die Transportanmeldung

- Vorlage des Versandbegleitdokuments bzw. der MRN des VBDs;

Die Dienststelle erfasst und aktiviert eine Transportanmeldung und registriert damit in Passar automatisch den Grenzübertritt der Ware.

Die anmeldepflichtige Person stellt sicher, dass der MRN-Strichcode auf dem Versandbegleitdokument elektronisch lesbar ist. Kann die Durchgangsdienststelle den MRN-Strichcode nicht oder schlecht einlesen, erfasst die Durchgangsdienststelle die MRN in Passar manuell. Die Durchgangsdienststelle erhebt im Wiederholungsfall eine Gebühr⁴ und interveniert nachträglich bei der Abgangsdienststelle.

Die Durchgangsdienststelle behandelt Versandbegleitdokumente mit elektronisch lesbaren MRN-Strichcodes prioritär.

Die Durchgangsdienststelle kann die Waren umfassend oder stichprobenweise überprüfen.

In allen Fällen:

- zeigt Passar oder die ActivApp einen allfälligen Kontrollbedarf (vgl. auch [Ziffer 7.4.3](#)) an;
- wird der Durchfuhrin- bzw. Ausgang automatisch in Passar vorgenommen.

7.4.2 Keine Vorab-Transitnachricht (ATR) im System vorhanden

Sobald eine MRN erfasst wurde (z. B. in einer Transportanmeldung oder in der Activ App), prüft Passar, ob die Daten vorhanden sind. Falls die Daten nicht vorhanden sind, löst Passar automatisch eine Datenanfrage bei der Abgangsdienststelle aus. Treffen die Daten nicht ein oder wird die Anfrage abgelehnt, so erfolgt eine Rückmeldung an den Ersteller der Transportanmeldung oder an den Verwender der Activ App. Die Transportanmeldung wird erst akzeptiert, wenn alle referenzierten MRN gültig sind.

⁴ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang](#), [Ziffer 1.1](#).

Gegebenenfalls ist beim Ausbleiben einer Rückmeldung das Einleiten des Notfallverfahrens zu [prüfen \(siehe Ziffer 1.4.4 der Notfallhandbuches Passar\)](#).

Achtung: ausländischer Ausfuhrnachweis ≠ VBD

Bei Ablehnung der Anfrage mit dem Rückweisungsgrund «MRN unbekannt» besteht die Möglichkeit, dass es sich um die MRN eines EU-Begleitdokumentes für andere Zollverfahren handelt (z. B. Ausfuhr). Bei solchen Dokumenten ist auf der linken Seite kein Aufdruck «Versandbegleitdokument» vorhanden. Ob es sich um eine MRN eines Versandverfahrens handelt, ist ebenfalls an der zweitletzten Stelle der MRN ersichtlich. Diese muss die Buchstaben J, K, L oder M enthalten (siehe auch Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Dokumentes).

7.4.3 Automatische Prüfungen in Passar

Erfasst die Durchgangsdienststelle den Durchfuhrein- oder -ausgang, wird ein Kontrollbedarf angezeigt, wenn:

- ein wiederholter Durchfuhreingang bzw. -ausgang erfasst wird;
- der Grenzübertritt beim vorgelegten MRN nicht erfasst wurde;
- die Sendung bereits bei der Bestimmungsstelle angemeldet bzw. Versandverfahren beendet ist;
- eine Umleitung vorliegt und eine verbindliche Beförderungsrouten vorgeschrieben ist;
- die Sicherheitsleistung für die Schweiz ungültig ist;
- die Durchfuhrfrist abgelaufen ist;
- eine Kontrollanordnung aus anderen Gründen vorliegt.

7.4.4 Eingangsdienststelle

7.4.4.1 Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr

Bei der Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr beim Grenzeingang erfolgt automatisch eine Risikoanalyse, die der Dienststelle in Passar einen allfälligen Kontrollbedarf anzeigt.

7.4.4.2 Beschau

Für die Durchführung der Beschau gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-00](#) Ziffer 1.8 sinngemäss.

7.4.4.3 Verbindliche Beförderungsstrecke

Die Dienststelle kann für eine durch die Abgangsdienststelle oder den Verfahrensinhaber verbindlich festgelegte Beförderungsstrecke (vgl. [Ziffer 7.1 C](#)) eine Umleitung durch die Schweiz bewilligen, sofern die anmeldepflichtige Person die Umleitung glaubhaft begründet und die Sicherheitsleistung für die Schweiz gültig ist.

Bevor die Abgangsdienststelle die Durchfuhrdaten senden und die Eingangsdienststelle den Eingang Durchfuhr erfassen kann, ist von der Eingangsdienststelle ein entsprechendes Ereignis über die Umleitung zu erfassen (Nachricht IE180).

7.4.4.4 Anbringen eines Verschlusses

Das Vorgehen richtet sich nach der [Ziffer 4](#).

7.4.4.5 Eingangsdienststelle = Bestimmungsdienststelle

Ist die Eingangsdienststelle gleichzeitig auch Bestimmungsdienststelle (VBD Feld 17 05), so ist die Durchfuhr grundsätzlich bei der Eingangsdienststelle zu beenden und die Ware zur

Einfuhr zu veranlassen. Der Warenführer hat einen allfälligen Wechsel der Bestimmungsdienststelle zu beantragen und zu begründen. Soll das Versandverfahren bei einer anderen Dienststelle beendet werden, so erfasst die Dienststelle im System eine entsprechende Bemerkung.

7.4.5 Ausgangsdienststelle

7.4.5.1 Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr

Bei der Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr beim Grenzausgang erfolgt automatisch eine Risikoanalyse, die der Dienststelle in Passar einen allfälligen Kontrollbedarf anzeigt.

7.4.5.2 Beschau

Für die Durchführung der Beschau gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-10](#) Ziffer 1.7 sinngemäss.

7.4.5.3 Anbringen eines Verschlusses

Die Ausgangsdienststelle legt in der Regel keinen Verschluss an (vgl. [Ziffer 4](#)).

7.5 Besondere Ereignisse unterwegs

[\(Anlage I Artikel 44 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren\)](#)

7.5.1 Besondere Ereignisse der Dienststelle melden und Ware der Dienststelle zuführen

Die anmeldepflichtige Person informiert bei besonderen Ereignissen während der Beförderung unverzüglich die zuständige oder die nächstgelegene Dienststelle und führt ihr nach dem besonderen Ereignis die Ware zu. Folgende Ereignisse kommen in Frage (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die verbindliche Beförderungsstrecke kann nicht eingehalten werden (Umleitung) (vgl. [Ziffer 7.4.4.5](#));
- Der Verschluss wurde verletzt (vgl. [Ziffer 4.5](#));
- Die Durchfahrfrist kann nicht eingehalten werden. Sofern bekannt, gibt die anmeldepflichtige Person die Hinderungsgründe (z. B. Unfall oder höhere Gewalt) an (vgl. [Ziffer 5](#));
- Eine unmittelbar drohende Gefahr zwingt die anmeldepflichtige Person zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen des Beförderungsmittels unter Verschluss;
- Die Sendung wird aus etwaigen Gründen aufgeteilt (z. B. Übergewicht); Die anmeldepflichtige Person muss die aufgeteilte Sendung bzw. die verschiedenen Fahrzeuge der nächstgelegenen Dienststelle gleichzeitig stellen.
- Die Ware wird von einem Beförderungsmittel unter Verschluss auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen, wobei der Verschluss entfernt werden muss.

Die anmeldepflichtige Person darf den Verschluss nicht ohne Zustimmung der Dienststelle entfernen (ausgenommen bei unmittelbar drohender Gefahr).

Die Dienststelle entscheidet, ob das Versandverfahren fortgesetzt werden kann. Kann das Versandverfahren fortgesetzt werden, legt die Dienststelle gegebenenfalls neue Verschlüsse an (vgl. [Ziffer 4](#)). Verzichtet die Zollbehörde des Nachbarstaates auf ein neues Versandverfahren, eröffnet die Ausgangsdienststelle kein neues Versandverfahren.

Die Dienststelle erfasst das Ereignis in Passar (Meldung IE180).

7.5.2 Besondere Ereignisse der Dienststelle nicht melden und Ware der Dienststelle nicht zuführen

Die anmeldepflichtige Person muss bei den folgenden besonderen Ereignissen die zuständige oder die nächstgelegene Dienststelle nicht informieren und ihr auch nicht die Ware zuführen (Aufzählung abschliessend):

- Die Ware wird von einem Beförderungsmittel ohne Verschluss auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen;
- Ein oder mehrere Eisenbahnwagen werden von einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen, der als ein einziges Beförderungsmittel gilt (vgl. [Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis](#)), wegen technischen Problemen abgekoppelt; oder
- Die Zugmaschine eines Strassenfahrzeuges, das als ein einziges Beförderungsmittel gilt (vgl. [Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis](#)), wird ausgetauscht, nicht aber ihre An- oder Sattelanhänger.

7.6 Vorgehen bei der Bestimmungsdienststelle

7.6.1 Allgemeines

Die anmeldepflichtige Person muss die der Bestimmungsdienststelle zugeführten Waren stellen und anmelden (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 1.3). Die Gestellung und die Anmeldung erfolgen unter Vorlage des Versandbegleitdokuments oder einer Transportanmeldung.

7.6.2 Keine Vorab-Ankunftsnotice (AAR) vorhanden

Sobald eine MRN auf der Transportanmeldung erfasst und übermittelt wurde, prüft Passar, ob die Daten vorhanden sind. Sind keine Daten vorhanden, löst Passar automatisch eine Datenanfrage bei der Abgangsdienststelle aus. Treffen die Daten nicht ein oder wird die Anfrage abgelehnt, so wird dies dem Ersteller der Transportanmeldung angezeigt. Die Anmeldung wird erst akzeptiert, wenn alle referenzierten MRN gültig sind.

7.6.3 Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr

Bei der Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr bei der Bestimmungsdienststelle – mittels Transportanmeldung – erfolgt automatisch eine Risikoanalyse, die der Dienststelle in Passar einen allfälligen Kontrollbedarf anzeigt.

7.6.4 Beendigung des Versandverfahrens

Passar sendet nach Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr und Abschluss einer allfälligen Kontrolle automatisch die Ankunftsbenachrichtigung (IE006) und das Kontrollresultat (IE018) an die Abgangsdienststelle.

Stellt die Bestimmungsdienststelle bei der Beendigung von Versandverfahren Unregelmäßigkeiten fest, so informiert sie die Abgangsdienststelle mit folgenden Kontrollresultaten (vgl. [Anhang I Ziffer 11.5](#)):

- **Abweichung**
Mit dieser Meldung sind die Abklärungen betreffend die festgestellten Unstimmigkeiten zwischen der Bestimmungsdienststelle und der anmeldepflichtigen Person abgeschlossen. Das Versandverfahren ist für die Bestimmungsdienststelle beendet.

Aufgaben der Abgangsdienststelle:

Die Abgangsdienststelle leitet allenfalls weitere Abklärungen beim Anmelder ein und ergreift die notwendigen Massnahmen (z. B. Berichtigung des vorangehenden Zollverfahrens).

Die Abgangsdienststelle erhält einen entsprechenden Agir Task zur Bearbeitung zugewiesen.

- **Nicht konform**
Die Bestimmungsdienststelle stellte Unstimmigkeiten fest, die zwingend von der Abgangsdienststelle zu klären sind (z. B. fehlende Waren oder andere Waren als deklariert).

Ein «nicht konform» Kontrollresultat wird immer automatisch mit der Aufforderung «Klärung Unstimmigkeiten» an die Abgangsdienststelle gesendet.

Die Bestimmungsdienststelle entscheidet je nach Schwere/Komplexität der Unregelmässigkeit, ob die Ware blockiert bleibt, bis die Unstimmigkeit durch die Abgangsdienststelle geklärt ist.

Aufgaben der Abgangsdienststelle:

Der Abgangsdienststelle wird bei einem «nicht konform» Kontrollresultat ein Agir Task zur Behandlung zugewiesen. Der Anmelder erhält ebenfalls eine elektronische Mitteilung über das eingegangene «nicht konform» Resultat (NT019).

«Nicht konform» Kontrollresultate müssen von der Abgangsdienststelle – gegebenenfalls nach Prüfung mit dem Anmelder – innerhalb von 14 Tagen geklärt werden und das Ergebnis der Bestimmungsdienststelle allenfalls mit Begründung mitgeteilt werden. Dazu stehen folgende Antwortmöglichkeiten zur Verfügung (IE049):

- Unstimmigkeit geklärt mit entsprechender Begründung.
Beispiel bei fehlenden Waren: «Waren nicht verladen. Nachgeliefert mit MRN xxx».
- Unstimmigkeit konnte nicht geklärt werden.
Die Abgangsdienststelle löst daraufhin ein Abgabenerhebungsverfahren aus.
- Klärung ist noch im Gange.
Die Abgangsdienststelle führt die Abklärungen weiter und informiert die Bestimmungsdienststelle so rasch wie möglich über das endgültige Ergebnis.
Die Abgangsdienststelle erhebt beim Anmelder für den Abklärungsaufwand eine Gebühr, sofern die Beanstandungen von Bedeutung sind und eindeutig von ihm verursacht wurden⁵.

7.6.5 Nachträgliche Beendigung des Versandverfahrens

Die Bestimmungsdienststelle gibt einem Begehren um nachträgliche Beendigung des Versandverfahrens nur statt, wenn die anmeldepflichtige Person nachweisen kann, dass die Ware der Bestimmungsdienststelle innerhalb der Durchführfrist zugeführt, gestellt und angemeldet wurde (vgl. [Ziffer 5](#)).

Die Bestimmungsdienststelle erhebt für das nachträgliche Beenden des Versandverfahrens eine Gebühr⁶.

7.6.6 Eingangsbescheinigung (TC11)

([Anlage I Artikel 46 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Mit der Eingangsbescheinigung der Bestimmungsdienststelle kann die anmeldepflichtige Person im Rahmen eines Suchverfahrens der Abgangsdienststelle belegen, dass das Versandbegleitdokument der Bestimmungsdienststelle übergeben wurde.

Die Bestimmungsdienststelle beglaubigt die Eingangsbescheinigung nur auf ausdrücklichen Wunsch der anmeldepflichtigen Person mit Datumstempel und Unterschrift.

Die Eingangsbescheinigung ersetzt die Beendigung des Versandverfahrens in Passar nicht. Die Abgangsdienststelle betrachtet das Versandverfahren aufgrund der Eingangsbescheinigung nicht als beendet.

Die Bestimmungsdienststelle beglaubigt auf Wunsch der anmeldepflichtigen Person ein Duplikat der Eingangsbescheinigung. Die Eingangsbescheinigung muss in roter Schrift den Vermerk «DUPLIKAT» tragen. Die Bestimmungsdienststelle erhebt eine Gebühr⁷.

⁵ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 1.1](#).

⁶ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 1.1](#).

⁷ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 10.112](#).

7.6.7 Alternativnachweis

([Anlage I Artikel 51 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Der Alternativnachweis dient dem Verfahrensinhaber als Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens. Als Nachweis können auch andere Bescheinigungen der zuständigen Behörden dienen, die Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthalten (z. B. Einfuhrzollveranlagungsverfügung) (vgl. auch [Ziffer 7.9.3.1.2](#)).

Die Bestimmungsdienststelle bescheinigt eine Kopie des Versandbegleitdokuments mit dem Beendigungsvermerk (Konform – nicht konform), Datumstempel und Unterschrift. Der Alternativnachweis muss den Vermerk «Alternativnachweis – 99202» tragen.

Legt die anmeldepflichtige Person den Alternativnachweis im Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens der Bestimmungsdienststelle vor, ist die Beglaubigung gebührenfrei.

Die Bestimmungsdienststelle bescheinigt den Alternativnachweis nur in Ausnahmefällen. Beantragt die anmeldepflichtige Person den Alternativnachweis systematisch, erhebt die Bestimmungsdienststelle für die Beglaubigung eine Gebühr⁸.

7.6.8 Fehlverlad – Rückführung ins Ausland

Stellt die anmeldepflichtige Person Ware fest, die irrtümlich ohne Eröffnung eines Versandverfahrens im Ausland verladen wurde und nicht für die Schweiz bestimmt ist, setzt sie sich unverzüglich mit der Dienststelle in Verbindung.

Die anmeldepflichtige Person regelt die reibungslose Rückführung als EU-Unionware mit der ausländischen Zollbehörde bzw. mit dem ursprünglichen Versender.

Die anmeldepflichtige Person kann die irrtümlich verladene Ware im Verfahren mit der Warenanmeldung Durchfuhr (T1) oder in Ausnahmefällen mit der Warenanmeldung nationale Durchfuhr (sofern die ausländische Grenzdienststelle solche Sendungen ohne Versandverfahren akzeptiert) an die Grenzdienststelle zurückführen. Die anmeldepflichtige Person bringt auf dem Versandbegleitdokument bzw. auf der WA-D im Feld Warenbezeichnung zusätzlich den Vermerk «Ware irrtümlich ohne Versandverfahren in die Schweiz versandt» an.

7.6.9 Verfahrensbestimmungen ZE-Verfahren

Vgl. Ziffer 5.1ff des [Prozessbeschriebs für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang](#).

⁸ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 10.112](#).

7.7 Besonderheiten

7.7.1 Zwischenauslandsverkehr mit Waren des zollrechtlich freien Verkehrs

Das Versandverfahren kann auch für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs angewendet werden, sofern:

- die anmeldepflichtige Person die Ware von einem Ort in der Schweiz über ausländisches Zollgebiet nach einem anderen Ort in der Schweiz versendet;
- die Strecke über ausländisches Zollgebiet kürzer und wirtschaftlicher ist, sowie für den Verkehr geeignet ist;
- die Warenanmeldung Durchfuhr nur Waren des zollrechtlich freien Verkehrs enthält;
- die anmeldepflichtige Person die Zollabgaben gemäss Sicherheitsleistung im gVV sicherstellt.

Die anmeldepflichtige Person gibt in der WA-D neben dem entsprechenden Vordokumentcode (siehe auch [Ziffer 7.2](#)) im Feld Warenbezeichnung zusätzlich den Vermerk «Inländische Ware» an.

Die Abgangsdienststelle begrenzt die Durchfuhrfrist auf die notwendige Zeit (vgl. [Ziffer 5](#)).

Gemischtt Transporte:

Gemischtt Transporte (Waren des zollrechtlich freien bzw. nicht freien Verkehrs) sind unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich gestattet:

- Die Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs sind aufgrund ihrer Beschreibung (Zeichen, Nummern etc.) identifizierbar;
- Die anmeldepflichtige Person führt die unter Verschluss beförderten Waren gesamthaft der Bestimmungsdienststelle vor;
- Die Kontrolle von Transportmitteln, Verpackungs- und Transporthilfsmitteln bleibt auch bei Waren des zollrechtlich freien Verkehrs vorbehalten.

7.7.2 Nachprüfungsersuchen und -begehren von Dokumenten

([Anlage I Artikel 52 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Die Abgangs- bzw. die Bestimmungsdienststelle kann die Echtheit und die Richtigkeit von Angaben und Stempelabdrucken auf den Versandbegleitdokumenten oder auf anderen Dokumenten bei der zuständigen Zollbehörde nachprüfen lassen.

Die Dienststelle behandelt Nachprüfungsersuchen und –begehren unverzüglich.

7.8 Notfallverfahren

[Die Bestimmungen zur Anwendung des Notfallverfahrens befinden sich im fachlichen Notfallhandbuch Passar](#) (bzw. www.bazg.admin.ch > Services > Services für Firmen > Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr > Passar > Technische Informationen).

7.9 Suchverfahren

(Anlage I Artikel 49 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren)

7.9.1 Allgemeines

Die Abgangsdienststelle ermittelt mit dem Suchverfahren nach nicht beendeten Versandverfahren. Sie stellt damit fest, in welchem Land allenfalls eine Zollschuld entstanden und ein Abgabenerhebungsverfahren (AEV) einzuleiten ist. Die Abgangsdienststelle ist verantwortlich, dass alle Versandverfahren korrekt und vollständig erledigt werden.

Der Verfahrensinhaber bzw. sein Vertreter hat bei nicht beendeten Versandverfahren aktiv bei den Nachforschungen mitzuwirken. Er wird von der Abgangsdienststelle bei nicht beendeten Verfahren informiert (elektronische Suchanfrage NT140).

Für einen allfälligen Informationsaustausch im Such- und Abgabenerhebungsverfahren stehen der Abgangsdienststelle die Meldung IE144 (Infos Abgang) und der Bestimmungsdienststelle die Meldung IE145 (Infos Bestimmung) zur Verfügung.

7.9.2 Suchverfahren ab ausländischer Abgangsdienststelle

7.9.2.1 Behandlung der Suchanzeige durch die Bestimmungsdienststelle

Die Bestimmungsdienststelle behandelt die Suchanzeige unverzüglich und beantwortet diese innerhalb von 28 Tagen nach Eröffnung des Suchverfahrens (IE143 [Suchanzeige Antwort] oder gegebenenfalls IE006 [Ankunftsbenachrichtigung]/IE018 [Kontrollresultat]).

Die Bestimmungsdienststelle klärt anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen ab (e-dec, Business Objects-Abfrage, Kopie Durchfuhrbegleitdokument bzw. VBD etc.), ob die Ware gestellt und veranlagt wurde.

Stellt die Bestimmungsdienststelle fest, dass die Ware bei einer anderen Dienststelle veranlagt wurde, überweist sie das Suchverfahren der betreffenden Dienststelle.

Erhält die Bestimmungsdienststelle ein Suchverfahren für eine Sendung, die bereits einmal Gegenstand eines Suchverfahrens war (z. B. «doppelte MRN» gemäss nachfolgendem Buchstabe D), so leitet sie das Dossier an die gVV-Zentralstelle weiter.

Je nach Resultat der Abklärungen, geht die Bestimmungsdienststelle wie folgt vor:

- A) Die anmeldepflichtige Person veranlagte die Ware innerhalb der Durchfuhrfrist zur Einfuhr und legte das VBD der Bestimmungsdienststelle vor (z. B. als Vordokument in der Zollanmeldung oder auf WA aufgeführt).
- Die Bestimmungsdienststelle erfasst in Passar die Ankunft und das Kontrollresultat «konform» und sendet dies der Abgangsdienststelle. Läuft gemäss Passar bereits ein Suchverfahren bei einer anderen Dienststelle, informiert die Bestimmungsdienststelle die andere Dienststelle über die Löschung.
 - Beendete die Bestimmungsdienststelle das Versandverfahren aus technischen Gründen mit der Rücksendung einer Kopie des Versandbegleitdokumentes per Post (Notfallverfahren), beantwortet die Bestimmungsdienststelle die elektronische Suchanzeige der Abgangsdienststelle mit der Meldung IE143 Code 3 (OTS Löschung).
- B) Die anmeldepflichtige Person:
- veranlagte die Ware innerhalb der Durchfuhrfrist zur Einfuhr (a); oder

- lagerte die Ware innerhalb der Durchfuhrfrist in ein offenes Zolllager (OZL) ein (b)

und legte das VBD der Bestimmungsdienststelle nicht vor.

Die Bestimmungsdienststelle erkennt einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem VBD und der Zollanmeldung bzw. der Einlagerung (z. B. Referenzen der Frachtpapiere, Fristen, Grenzübertritt, Fahrzeugnummer). Die anmeldepflichtige Person legte der Bestimmungsdienststelle bei der Einfuhrveranlagung kein anderes VBD vor, das gleich oder ähnlich lautete.

Die Bestimmungsdienststelle:

(a) bei Einfuhrveranlagung

- prüft, ob die Angaben im VBD mit der Warenanmeldung Einfuhr übereinstimmen (allenfalls weitere Abklärungen vornehmen);
- erfasst in Passar die Ankunft und das Kontrollresultat «konform» und sendet diese der Abgangsdienststelle;
- erhebt eine Gebühr⁹.

(b) bei Einlagerung

- klärt ab, ob die Warenidentität gesichert ist (vgl. [Ziffer 4](#));
- überprüft den Wareneingang ohne Voranmeldung im EDV-System des Zolllagerbetreibers;
- erfasst in Passar die Ankunft und das Kontrollresultat «konform» und sendet dies der Abgangsdienststelle;
- erhebt eine Gebühr¹⁰.

Ist die Warenidentität nicht gesichert, teilt die Bestimmungsdienststelle der Abgangsdienststelle umgehend mit, dass sie das AEV in der Schweiz einleitet (Meldung IE143 – Code 4).

C) Die anmeldepflichtige Person veranlagte die Ware ausserhalb der Durchfuhrfrist zur Einfuhr und legte das VBD der Bestimmungsdienststelle nicht vor. Die Bestimmungsdienststelle erkennt jedoch einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem VBD und der Zollanmeldung (z. B. Referenzen der Frachtpapiere, Fristen, Grenzübertritt, Fahrzeugnummer).

- Ist die anmeldepflichtige Person mit dem Nachbezug der Abgaben zum Normaltarif einverstanden, veranlasst die Bestimmungsdienststelle den Nachbezug der Abgaben zum Normaltarif von Amtes wegen. Die Bestimmungsdienststelle erfasst in Passar die Ankunft und das Kontrollresultat «nicht konform» mit der Bemerkung «Abgaben erhoben» und sendet dies der Abgangsdienststelle. Gleichzeitig informiert sie die gVV-Zentralstelle über den Vorgang. Ist

⁹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 1.1.](#)

¹⁰ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 1.1.](#)

die anmeldepflichtige Person mit dem Nachbezug der Abgaben zum Normaltarif nicht einverstanden, überweist die Bestimmungsdienststelle das Suchverfahren zur Durchführung des AEV der gVV-Zentralstelle.

- D) Die Bestimmungsdienststelle findet keinen eindeutigen Hinweis der Beendigung des Versandverfahrens.
- Wurde in Passar ein Durchfuhreingang erfasst oder bestehen andere Hinweise, dass die Ware in die Schweiz gelangte (z. B. bekannter Verkehr, festgestellter Grenzübertritt des Fahrzeuges; ATR-Anfrage durch eine Grenzdienststelle, Transportanmeldung, etc.), teilt die Bestimmungsdienststelle der Abgangsdienststelle umgehend mit, dass sie das AEV in der Schweiz eingeleitet (Meldung IE143 - Code 4 [Antrag AEV]). Die Abgangsdienststelle muss der Bestimmungsdienststelle auf Ersuchen allfällige Unterlagen überweisen. Die Bestimmungsdienststelle überweist das Suchverfahren zur Durchführung des AEV der gVV-Zentralstelle.

Die Abgabenerhebung für unverzollt ausgelieferte Waren im Versandverfahren richtet sich nach der [R-10-00](#) Ziffer 1.11.3.

- Geht die Bestimmungsdienststelle nach Prüfung gem. vorangehendem Punkt davon aus, dass die Sendung nicht in die Schweiz gelangte, teilt sie dies der Abgangsdienststelle mit (IE143 - Code 1 [Sendung bei Bestimmung unbekannt]).

Beantwortet die Bestimmungsdienststelle die Suchanzeige mit der Meldung IE143 - Code 1, hält die Bestimmungsdienststelle die getätigten Abklärungen fest.

- Stellt die Bestimmungsdienststelle im Suchverfahren fest, dass für die gleiche Sendung irrtümlicherweise zwei Versandverfahren eröffnet wurden, so beantwortet sie das Suchverfahren in Passar mit der Meldung IE143 - Code 2 und vermerkt die vermutlich in Zusammenhang stehende doppelte MRN.

Die Abgangsdienststelle klärt ab, ob die Vermutung zutrifft und annulliert anschliessend den Versandvorgang und allenfalls weitere vorangehende und doppelt ausgestellte Zollanmeldungen (z. B. Export). Handelt es sich um kein «doppeltes» Verfahren, so sendet die Abgangsdienststelle eine neue Suchanzeige.

Im Notfallverfahren oder wenn eine ATR-Anfrage beim Grenzübertritt unbeantwortet blieb, stellt die Bestimmungsdienststelle die Suchanzeige bei negativem Suchresultat an die vorgesehene Eingangsdienststelle zur Abklärung des Eingangs zu. Die Bestimmungsdienststelle erfasst die Überweisung der Suchanzeige an die Eingangsdienststelle in Passar mit einem entsprechenden Vermerk.

Annulliert die Abgangsdienststelle ein Suchverfahren, obwohl der Durchfuhreingang in die Schweiz in Passar erfasst wurde, klärt die Bestimmungsdienststelle die Gründe risikogerecht ab (ausserhalb des IT-Systems, in der Regel durch die gVV-Zentralstelle).

7.9.2.2 Behandlung der Suchanzeige durch die Eingangsdienststelle

Die Eingangsdienststelle klärt anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen ab, ob für die Sendung ein Durchfuhreingang vorhanden ist (Kopie Versandbegleitdokument bzw. VBD oder Grenzübergangsschein Form TC10, Laufzettel, Transportanmeldung, BO-Abfrage negativ etc.). Je nach bereits vorhandenen Suchergebnissen (z. B. kein Eingang in die EU vorhanden), sendet die Eingangsdienststelle die Suchanzeige für weitere Abklärungen gegebenenfalls auch an die Ausgangsdienststelle.

Die Eingangsdienststelle teilt der Abgangsdienststelle das Resultat der Abklärungen umgehend mit.

7.9.3 Suchverfahren ab schweizerischer Abgangsdienststelle

7.9.3.1 Prozessablauf

Das Suchverfahren läuft wie folgt ab (vgl. Prozessabbildung, *folgt*).

- A) Es liegen bis spätestens 7 Tage nach Ablauf der Durchführfrist weder Ankunftsanmeldung noch Kontrollresultat der Bestimmungsdienststelle vor.

Passar löst automatisch eine Suchanfrage an die anmeldepflichtige Person aus (Meldung NT140).

Die anmeldepflichtige Person muss innerhalb von 28 Tagen mit der Antwortmeldung NT141 antworten. Die Antwort hat unter Versendung von Antwortcodes wie folgt zu erfolgen:

- Keine Informationen vorhanden/Abgabenerhebungsverfahren einleiten (Code 10)

Passar leitet spätestens einen Monat nach Ablauf der Antwortfrist automatisch das Abgabenerhebungsverfahren ein und erteilt dem zuständigen Land die Kompetenz zur Eröffnung des AEV (Meldung IE150 an die für das AEV zuständige Dienststelle im Land, für welches der letzte Grenzübertritt vorliegt).

- Doppelte Erfassung (Code 20)

Die anmeldepflichtige Person hat versehentlich zwei Versandverfahren für die gleiche Sendung eröffnet und macht Angaben zur ursprünglichen Anmeldung (MRN, etc.).

Die Dienststelle klärt den Sachverhalt und annulliert gegebenenfalls die zweite MRN und weitere vorangehende doppelt ausgestellte Zollanmeldungen (z. B. Export).

- Alternativnachweis (Code 30)

Die anmeldepflichtige Person legt einen gültigen Alternativnachweis vor, welcher belegt, dass das Versandverfahren ordentlich beendet wurde oder die Waren das gVV-Gebiet verlassen haben.

Die Dienststelle prüft den Alternativnachweis auf die Gültigkeit (vgl. [Ziffer 7.6.7](#) bzw. [7.9.3.3](#)) und erfasst bei positivem Ergebnis das Ankunfts- und Kontrollresultat mit einem entsprechenden Vermerk.

- Gestellung bei anderer Dienststelle (Code 40)

Die anmeldepflichtige Person macht Angaben zur tatsächlichen Bestimmungsdienststelle und belegt dies allenfalls mit entsprechenden Informationen (z. B. Empfangsbescheinigung Form TC11 gemäss [Ziffer 7.6.6](#)).

Die Dienststelle sendet eine Suchanzeige an die Bestimmungsdienststelle (Meldung IE142). Die Bestimmungsdienststelle hat innerhalb von 40 Tagen zu antworten.

Die Dienststelle erhält einen Agir Task zur Behandlung zugewiesen, wenn:

- eine Antwort auf die IE 142 eintrifft; oder
- keine Antwort innerhalb der Frist eintrifft und das Verfahren offenbleibt.

Die Dienststelle sendet der Bestimmungsdienststelle eine Erinnerung mit der Meldung IE144 oder nimmt anderweitig mit der Bestimmungsdienststelle Kontakt auf.

- Andere (Code 50)

Die anmeldepflichtige Person macht anderweitige Angaben zum Verbleib der Sendung.

Die Dienststelle prüft die Informationen.

Genügen die Angaben, um ein Suchverfahren bei der Bestimmungsdienststelle zu starten, so sendet die Abgangsdienststelle eine Suchanzeige. Allfällige Unterlagen sind mit TC20 der Bestimmungsdienststelle nachzusenden (auch per E-Mail möglich).

Genügen die Angaben nicht, um etwas Konkretes über den Verbleib der Sendung zu erkennen, so leitet die Abgangsdienststelle spätestens einen Monat nach Ablauf der Antwortfrist das Abgabenerhebungsverfahren ein und erteilt dem zuständigen Land die Kompetenz zur Eröffnung des AEV.

- Keine Antwort

Trifft keine Antwort ein, so leitet Passar bzw. die Abgangsdienststelle spätestens einen Monat nach Ablauf der Antwortfrist das Abgabenerhebungsverfahren ein und erteilt dem zuständigen Land, für welches der letzte Grenzübergang vorliegt, die Kompetenz zur Eröffnung des AEV (Meldung IE150).

- B) Es liegt bis spätestens 7 Tage nach Ablauf der Durchführfrist lediglich eine Ankunftsanmeldung der Bestimmungsdienststelle vor.

Passar sendet automatisch eine Suchanzeige an die Bestimmungsdienststelle.

Die Bestimmungsdienststelle hat innerhalb von 28 Tagen zu antworten.

Die Dienststelle erhält einen Agir Task zur Behandlung zugewiesen, wenn eine Antwort eintrifft oder keine Antwort innerhalb der Frist eintrifft und das Verfahren offen bleibt.

Die Dienststelle sendet der Bestimmungsdienststelle eine Erinnerung mit der Meldung IE144 oder nimmt anderweitig mit der Bestimmungsdienststelle Kontakt auf.

Die Abgangsdienststelle:

- vermerkt alle getroffenen Massnahmen und Sachverhalte in Passar im Feld Bemerkungen;
- akzeptiert nur Zollnachweise (Alternativnachweise), die der Verfahrensinhaber im Original der Abgangsdienststelle vorlegt (vgl. [Ziffer 7.9.3.3](#));
- ist verantwortlich, dass alle Versandverfahren korrekt und vollständig erledigt werden;
- kann vom vorstehend beschriebenen Ablauf abweichen und in begründeten Fällen ein Suchverfahren unmittelbar nach Fristverfall beginnen und dieses bei der Bestimmungsdienststelle starten.

7.9.3.2 Alternativnachweis für die Beendigung des Versandverfahrens

([Anlage I Artikel 51 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Bei einem nicht beendeten Versandverfahren kann der Verfahrensinhaber bzw. sein Vertreter der Dienststelle einen Alternativnachweis einer Zollbehörde für die Beendigung vorlegen. Der Nachweis muss im Original vorliegen oder original beglaubigt sein. Er muss belegen, dass die Sendung in ein Zollverfahren überführt oder dem Zoll angemeldet wurde oder dass sie das Zollgebiet der gVV-Vertragspartei mit Bestimmung in ein Drittland verlassen hat.

Die Dienststelle akzeptiert elektronische Zollnachweise, sofern sie:

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

- direkt von der Zollbehörde eines Drittlandes per E-Mail mit elektronischer Signatur bei der Dienststelle eingehen; oder
- in Form einer elektronisch signierten Datei oder in Form einer Referenznummer des Nachweises eingehen und in einem offiziellen System nachgeprüft werden können.

Die Angaben in den Nachweisen müssen einen eindeutigen Bezug zu den Versandverfahren ermöglichen.

7.10 Abgabenerhebungsverfahren (AEV)

Die gVV Zentralstelle führt das AEV durch, wenn sich herausstellt, dass die Ware in der Schweiz ohne Zollbehandlung dem Empfänger ausgeliefert oder im Rahmen des Suchverfahrens eine Zollschuldentstehung in der Schweiz als Durchfuhrland festgestellt wurde (kein Durchfuhreingang in die EU bzw. kein Durchfuhrausgang aus der Schweiz und keine Beendigungsnachricht von der EU-Bestimmungsdienststelle vorhanden). Parallel zum AEV bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens vorbehalten.

Die gVV Zentralstelle leitet das AEV gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; [SR 172.021](#)) bzw. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; [SR 313.0](#)) ein.

Die Zollkreise können Weisungen erlassen, nach welchen das AEV in bestimmten Fällen durch die Dienststelle anstatt durch die gVV-Zentralstelle erfolgen kann (z. B. bei Anzeige einer unveranlagten Auslieferung durch die anmeldepflichtige Person).

8 Vereinfachte Verfahren gVV

8.1 Bahnverkehr

Für den Bahnverkehr ist die [R-16-01](#) massgebend.

8.2 Luftverkehr

([Anlage I Artikel 55 Bst. e](#) und [Artikel 108 – 111b zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

8.2.1 Manifest-Versandverfahren

Die Dienststelle des Abgangslandes bewilligt einer Luftverkehrsgesellschaft (LVG) das vereinfachte Versandverfahren mit Manifest. Die Dienststelle gibt in der Bewilligung¹¹ die Form des Manifests und die vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungsflughäfen an. Die LVG übermittelt den Zollbehörden jedes betroffenen Flughafens eine beglaubigte Kopie der Bewilligung.

Die LVG legt der Abgangsdienststelle zwei Manifest-Exemplare vor. Die LVG führt T1- bzw. T2-Waren auf getrennten Manifest-Exemplaren auf. Die Abgangsdienststelle bescheinigt die Manifeste mit dem Datumsstempel und Unterschrift. Ein Exemplar verbleibt bei der Abgangsdienststelle und ein Exemplar begleitet die Sendung. Die LVG gibt der Bestimmungsdienststelle nach Beendigung des Versandverfahrens das die Sendung begleitende Exemplar ab. Die Bestimmungsdienststelle kontrolliert das vorgelegte Manifest und versieht es mit dem Datumsstempel und Unterschrift.

Die LVG legt der Bestimmungsdienststelle eine monatliche Liste der beendigten Manifeste vor. Die Bestimmungsdienststelle vergleicht die Liste mit den Manifesten, bescheinigt die Konformität mit Stempel und Unterschrift und sendet diese als Sammelrückschein der Abgangsdienststelle zurück.

8.2.2 Versandverfahren gestützt auf ein elektronisches Transportdokument (ETD-Versandverfahren)

([Anlage I Artikel 55-69, 111a](#) und [111b zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#) und [Teil VI Ziffer 3.9 des internationalen Versandverfahrenshandbuch](#))

8.2.2.1 Allgemeines

Die Luftverkehrsgesellschaft (LVG) wendet das ETD-Versandverfahren nur für Beförderungen von Waren auf dem Luftweg an.

Das elektronische Transportdokument muss die erforderlichen Daten gemäss Anlage III Anhang 1a zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beinhalten (siehe auch Anhang I, Ziffer 11.6).

Für ETD-Versandverfahren ab einem Schweizerischen Flughafen müssen die Frachtsysteme der LVG bzw. deren Frachtabfertiger (Handling Agent) neben der Frachtbriefnummer mindestens die im [Anhang I, Ziffer 11.6](#) in der Spalte Anmeldung/D3 – ab Seite 10 mit «A» bezeichneten Daten anzeigen.

Die LVG gewährleistet den Flughafendienststellen einen Zugang zu den Frachtsystemen.

¹¹ Gemäss [Versandverfahrenshandbuch](#) Ziffer 3.6.2.1.

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

Die LVG oder deren Vertreter trägt für jede Warenposition den entsprechenden Zollstatus der Ware im elektronischen Transportdokument (ETD) ein. Die LVG verwendet dabei folgende Codes:

Code	Bedeutung
T1	Waren ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in das gemeinsame Versandverfahren übergeführt werden.
T2	Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in das gemeinsame Versandverfahren übergeführt werden. (Für Sendungen mit Abgang Schweiz muss ein entsprechendes Vorpapier T2F vorliegen und im ETD eingetragen sein).
T2F	Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren, die zwischen einem Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder der Richtlinie 2008/118/EG des Rates keine Anwendung finden, und einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden. (Für Sendungen mit Abgang Schweiz muss ein entsprechendes Vorpapier T2F vorliegen und im ETD eingetragen sein).
C	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren. (Für Sendungen mit Abgang Schweiz muss ein entsprechendes Vorpapier T2L vorliegen und im ETD eingetragen sein).
TD	Waren, die bereits in ein Versandverfahren übergeführt wurden. (z. B. Regelversandverfahren NCTS. Die Referenz des Versandverfahrens, sowie der Name der Abgangsdienststelle und das Ausstellungsdatum müssen im ETD eingetragen sein)
X	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden. (Nicht anwendbar für Sendungen mit Abgang Schweiz).

Für die in der Schweiz gebildeten Sammelsendungen, die zum Teil aus Sendungen aus der Schweiz sowie aus Reexpeditionssendungen bestehen (von einem Spediteur oder einer anderen LVG übergeben), überträgt die LVG den Status entweder aufgrund der Vordokumente oder aufgrund der in den Übergabemanifesten enthaltenen Codes in das ETD.

Das ETD-Versandverfahren ist eröffnet, wenn die Angaben des ETD der Abgangsdienststelle am Flughafen entsprechend den in der Bewilligung festgelegten Mitteln (z. B. im Frachtsystem) zur Verfügung stehen.

Das ETD-Versandverfahren ist beendet, sobald die Waren bei der Bestimmungsdienststelle am Flughafen gestellt sind und die Angaben des ETD der Bestimmungsdienststelle entsprechend den in der Bewilligung festgelegten Mitteln (z. B. im Frachtsystem) zur Verfügung stehen.

Das ETD-Versandverfahren gilt als erledigt, sofern die Zollbehörden keine Information darüber erhalten haben oder selbst festgestellt haben, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäss beendet wurde.

8.2.2.2 Vorgehen Abgangsdienststelle

Die Abgangsdienststelle führt risikogerechte Kontrollen durch, ob das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wird. Sie informiert die Bewilligungsdienststelle über schwerwiegende oder wiederholte Unregelmässigkeiten.

Die Abgangsdienststelle verwendet für Nachprüfungen von Angaben im ETD das Formular TC21 bzw. TC21A. Die Abgangsdienststelle sendet das Ersuchen per Mail an die Bewilligungsdienststelle gemäss [Anhang I Ziffer 11.7](#).

8.2.2.3 Anforderungen an das elektronische Transportdokument (ETD)

Das ETD muss die erforderlichen Daten gemäss Anhang A1a der Anlage IIIa zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beinhalten.

Für ETD-Versandverfahren ab einem Schweizer Flughafen müssen die Frachtsysteme der LVG bzw. deren Frachtabfertiger (Handling Agent) neben der Frachtbriefnummer mindestens die im [Anhang I, Ziffer 11.6](#) in der Spalte Anmeldung/D3 – ab Seite 10 mit «A» bezeichneten Daten anzeigen.

Die LVG müssen den Flughafendienststellen zudem einen Zugang zu den Frachtsystemen gewährleisten.

8.2.2.4 Bewilligungsvoraussetzung

([Anlage I Artikel 57 Absatz 5 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Die Dienststelle kann einer Luftverkehrsgesellschaft (LVG), ein elektronisches Transport- oder Beförderungsdokument als Versandanmeldung im Luftfrachtverkehr zu verwenden, bewilligen. Die Bewilligung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft. Der Antragsteller:

- ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- erklärt, dass er das gemeinsame Versandverfahren regelmässig in Anspruch nehmen wird;
- hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstösse gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;
- weist ein erhöhtes Mass an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach;
- verfügt über die praktischen oder beruflichen Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen;
- führt eine bedeutende Zahl von Flügen zwischen Flughäfen der Vertragsparteien durch;
- weist nach, dass er sicherstellen kann, dass die Angaben des elektronischen Beförderungsdokuments der Abgangsdienststelle am Abgangsflughafen und der Bestimmungsdienststelle am Bestimmungsflughafen zur Verfügung stehen werden und dass diese Angaben bei der Abgangsdienststelle und bei der Bestimmungsdienststelle identisch sind.

8.2.2.5 Bewilligungserteilung

8.2.2.5.1 Antragsteller mit Sitz in der Schweiz

8.2.2.5.1.1 Antrag

Die LVG reicht den schriftlichen, datierten und unterzeichneten Antrag bei der Bewilligungsstelle (Zoll Nordost - Zürich Flughafen, OPC 1, Eingang A, Postfach, 8058 Zürich) ein.

Die LVG muss im Antrag folgende Auskünfte geben:

- ob und wie die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss [Ziffer 8.2.2.4](#) erfüllt werden;
- bei welchen Abgangs- und Bestimmungsflughäfen das Verfahren angewendet werden soll (mit Angabe der jeweiligen Kennnummer der Flughafendienststelle gemäss Liste der Dienststellen¹²);
- wie den Dienststellen bei den Abgangs- und Bestimmungsflughäfen Zugang zu den Daten des ETD gewährleistet wird;
- Anzahl Flüge zwischen den betroffenen Flughäfen;
- UID-Nummer der LVG;
- Name und Kontaktdaten der Person, die für die Zollangelegenheiten und für den Antrag zuständig ist, sowie der Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über die Leitung ausübt.

Die LVG reicht ebenfalls einen Antrag ein, wenn ein neuer Flughafen in die Bewilligung aufgenommen werden soll.

8.2.2.5.1.2 Vorgehen Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle prüft, ob der Antrag vollständig ist und die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie konsultiert anschliessend auf elektronischem Weg die in- und ausländischen Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungsflughäfen mit dem Formular TC26 (vgl. [Anhang II Ziffer 12.1.3](#)) und einer Kopie des Antrages. Das Konsultationsverfahren in der Schweiz richtet sich nach den Bestimmungen der [Ziffer 8.2.2.5.2](#).

Adressen der zuständigen Zollbehörden im Ausland (vgl. [Anhang I Ziffer 11.7](#)).

Die Bewilligungsstelle erteilt die Bewilligung für das Verfahren sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligung ist für alle Flughäfen gültig, für welche die Bewilligungsstelle von den konsultierten Zollbehörden keine Einwände zum Verfahren erhielt.

Trifft von einer konsultierten Zollbehörde keine Antwort innerhalb von 45 Kalendertagen ein, so geht die Bewilligungsstelle davon aus, dass die Voraussetzungen für das Verfahren beim entsprechenden Flughafen erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt, lehnt die Bewilligungsstelle den Antrag unter Bekanntgabe der Gründe mit einfachem Schreiben ab. Ist der Antragsteller mit der Ablehnung nicht einverstanden, erstellt die Bewilligungsstelle eine Verfügung.

¹² http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_consultation_location.jsp?Lang=de.

8.2.2.5.2 Antragsteller mit Sitz oder ständiger Niederlassung im Gebiet einer gVV Vertragspartei

8.2.2.5.2.1 Antrag

Den Antrag einer LVG mit Sitz im Ausland prüft die zuständige ausländische Bewilligungsstelle. Sie konsultiert die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungsflughäfen und kann dazu das Formular TC26 verwenden.

Die ausländische Bewilligungsstelle richtet das Konsultationsersuchen im Zusammenhang mit der Anwendung des ETD-Versandverfahrens bei Schweizer Flughäfen an: Zoll Nordost - Zürich Flughafen, OPC 1, Eingang A, Postfach, 8058 Zürich (zoll.zuerich.flughafen_av@bazg.admin.ch).

Die Dienststelle leitet anschliessend das Konsultationsverfahren gemäss [Ziffer 8.2.2.5.2.2](#) ein.

8.2.2.5.2.2 Ablauf Konsultationsverfahren in der Schweiz

Die Dienststelle Zürich Flughafen beauftragt die betroffenen Flughafendienststellen in der Schweiz, die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens zu prüfen.

Sie setzt ihnen eine entsprechende Antwortfrist, um innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eintreffen des Ersuchens der ausländischen Bewilligungsstelle antworten zu können. Beim Ausbleiben einer Antwort innerhalb der 45-tägigen Frist gilt das Verfahren als bewilligt.

Die konsultierte Dienststelle prüft, ob die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Anwendung des ETD-Versandverfahrens erfüllt sind. Sie prüft dabei insbesondere:

- ob die LVG bzw. deren Vertreter genügende Kenntnisse über das Verfahren besitzt;
- ob der Zugang zu den erforderlichen Daten des elektronischen Transportdokumentes gewährleistet ist (vgl. [Ziffer 8.2.2.3](#));
- ob die LVG bzw. deren Vertreter Gewähr für die ordnungsgemässe Erfüllung der Zollvorschriften bietet;
- ob die Organisation effiziente Zollkontrollen ermöglicht.

Die konsultierte Dienststelle beantwortet das Ersuchen innerhalb der gesetzten Frist oder beantragt eine notwendige und begründete Fristverlängerung frühzeitig bei der Dienststelle Zürich Flughafen.

Die konsultierte Dienststelle begründet und dokumentiert gegebenenfalls Ersuchen, die abgelehnt werden müssen.

8.2.3 Luftfrachtersatzverkehr (LEV)

Die Beförderung von Luftfrachtsendungen auf der Strasse zwischen zwei Flughäfen muss im Standardverfahren gVV erfolgen (vgl. [Ziffer 7](#)).

8.3 Schiffsverkehr

Das Standardverfahren gVV kann im Schiffsverkehr auf dem Rhein und den Rheinwasserstrassen angewendet werden. Dabei wird auf eine Sicherheitsleistung bei einer Beförderung auf dem Rhein verzichtet. Weiterbeförderungen auf der Strasse sind vom Verzicht der Sicherheitsleistung ausgenommen.

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

Für die Warenbestimmung Durchfuhr mit Manifest gemäss revidierter Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Mannheimer Akte) ist die R-14-05 massgebend.

8.4 Postsendungen

Grundsätzlich hat die Beförderung von Postsendungen im Standardverfahren gVV zu erfolgen. Die Beförderung von Postsendungen durch den nationalen Postdienstleister im Rahmen der Grundversorgung und gemäss den Vorschriften des Weltpostvertrages befördert, sieht jedoch die Ausnahme mit dem Formular CN 37 vor (vgl. [R-14-03 Postverkehr; Vereinfachtes Transitverfahren](#)).

9 Festhalten und Weitergabe des Unionscharakters

9.1 Allgemeines

([Artikel 9](#) und [Anlage II Artikel 2 – 20 zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Die Dienststelle darf den Unionscharakter von Waren nur weitergeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Waren müssen in der Schweiz unter ständiger Überwachung durch die Dienststelle geblieben sein, d. h. sie dürfen nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangt sein. Die Zollüberwachung ist gewährleistet, wenn die Waren:
 - in ein Freilager verbracht und bei der Einlagerung als Unionsware angemeldet worden sind;
 - ins Zolllagerverfahren (OZL) überführt und bei der Einlagerung als Unionsware angemeldet worden sind;
 - ins Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» überführt und bei der Einlagerung als Unionsware angemeldet worden sind;
 - bei einem ZE «gestellt» und bei der summarischen Anmeldung als Unionsware angemeldet worden sind; oder
 - zur Ausstellung auf einer Messe oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltung, auch in öffentlich-rechtliche oder private Museen (nicht Galerien), zur vorübergehenden Verwendung angemeldet worden sind und nur solchen Behandlungen unterworfen sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden.

Als Waren zur Ausstellung gelten nur Ausstellungsgüter (Gut, welches ausgestellt wird). Andere Waren im Zusammenhang mit der Ausstellung (Stände, Technik, etc.) sind hiervon ausgeschlossen.
- der Unionscharakter der Waren muss mit einem der folgenden Vordokumente nachgewiesen werden:
 - Versandanmeldung T2, angenommen von einer Dienststelle in einem EU-Mitgliedstaat oder gVV Land;
 - T2L-Dokument (bzw. Rechnung oder Beförderungspapier) beglaubigt von einer Dienststelle in einem EU-Mitgliedstaat oder gVV Land;
 - Exemplar 3 des CIM-Frachtbriefes im vgVV (bzw. Exemplar 1 beim ZE-Verfahren) von einem EVU in der EU ohne Kurzvermerk T1, angenommen vor dem 21.01.2025 und Feld 58 b) des CIM-Fb ausgefüllt;
 - Exemplar 3 des CIM-Frachtbriefes von einem EVU in einem gVV Land angenommen, mit beglaubigtem Kurzvermerk «T2» durch die Dienststelle, angenommen vor dem 21.01.2025 und Feld 58 b) des CIM-Fb ausgefüllt;
 - Exemplar 1 des CIM-Frachtbriefes mit dem Vermerk «T2-Korridor» für Sendungen in der nationalen Warenbestimmung Durchfuhr «T2-Korridor» (vgl. [R-16-01](#));
 - Carnet TIR mit beglaubigtem Kurzvermerk «T2L» (vgl. R-14-02);
 - Manifest gemäss revidierter Rheinschiffahrtsakte (vgl. R-14-05); oder
 - T2-Luftfrachtmanifest im vgVV (vgl. [Ziffer 8.2.1](#)).
- die ausgestellten, neuen Dokumente zum Nachweis des Unionscharakters müssen einen Hinweis auf die entsprechenden Vordokumente tragen, mit denen die Waren in

die Schweiz verbracht wurden. Die anmeldepflichtige Person muss sämtliche darin enthaltene besondere Vermerke (z. B. auch der EU-Steuervermerk «Export») in die entsprechenden Felder übertragen. Die Dienststelle prüft den Übertrag der besonderen Vermerke. Sie bescheinigt deren Übertrag jedoch nicht.

Die anmeldepflichtige Person gibt auf den Vordokumenten die Art und gegebenenfalls die Nummer des ausgestellten neuen Dokuments an. Die Dienststelle bewahrt die Vordokumente auf (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 5.2), ausgenommen dem CIM-Frachtbrief, welcher die Dienststelle dem Empfangsbahnhof zurückgibt.

9.2 T2L-Dokument

Das T2L-Dokument wird in den folgenden Fällen verwendet:

- Für die Weitergabe des Unionscharakters
 - Warenbeförderungen in Verkehrsarten, in denen die Anwendung des gVV nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. Post-, Luft- und Schiffsverkehr);
 - Warenbeförderungen mit Carnet TIR: wenn im gleichen Beförderungsmittel Waren für dem gVV angeschlossenen und nicht angeschlossenen Staaten vorhanden sind oder für Waren, die über das Gebiet eines nicht dem gVV angeschlossenen Staates in das Gebiet eines dem gVV angeschlossenen Staates befördert werden sollen;
 - Warenbeförderungen mit nationalem Durchfuhrdokument zwischen schweizerischen Dienststellen.
- Für das Festhalten des Unionscharakters
 - Einlagerungen/Gestellung von Unionswaren in Zollfreilagern, Zolllagern, OZL, Zolllager für Massengüter oder bei ZE; sofern der Status nicht über ein EDV-Lagerbewirtschaftungssystem erkenntlich ist;
 - Unionswaren, die zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet angemeldet werden, um auf einer Messe oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltung ausgestellt zu werden.

Die anmeldepflichtige Person füllt das T2L-Dokument gemäss Vordruck aus. Die anmeldepflichtige Person legt dem T2L-Dokument für Sendungen mit mehreren Warenpositionen Ladelisten oder Ergänzungsblätter (EB) bei.

Die anmeldepflichtige Person kann anstelle des T2L-Dokuments eine Rechnung oder ein Beförderungspapier verwenden. Die Rechnung oder das Beförderungspapier muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Namen und Adressen des Versenders/Ausführers oder der anmeldepflichtigen Person, wenn es sich nicht um die gleiche Firma handelt;
- Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke;
- Warenbezeichnung;
- Bruttogewicht;
- gegebenenfalls Container-Nummer;
- deutlicher Vermerk «T2L», der mit der originalen Unterschrift der anmeldepflichtigen Person versehen ist;
- Hinweis auf Vordokument T2 oder T2L bei in gVV Ländern ausgestellten Papieren (Nummer, Datum, Dienststelle).

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

Die Dienststelle bringt die Bescheinigung im Feld «C» des T2L-Dokuments bzw. auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier an.

Die Bescheinigung der Dienststelle besteht aus:

- fortlaufender Nummer (jährlich);
- Datumsstempel der Dienststelle;
- Unterschrift des Mitarbeiters des BAZG.

Von der Bescheinigung durch die Dienststelle sind befreit:

- das vom ZV ausgestellte und mit Sonderstempelabdruck (vgl. [Prozessbeschreibung ZVE Ziffer 5.2.3.3.2](#)) versehene T2L-Dokument, Rechnung oder Beförderungspapier (sofern das Verfahren gemäss dem Abnahmebericht ZV gewährt wird);
- in der EU ausgestellte Rechnung oder Beförderungspapier für Waren mit einem Wert bis zu EUR 15'000 (mit Name und Anschrift der zuständigen EU-Dienststelle).

Die Dienststelle erhebt für das Bescheinigen des T2L-Dokumentes keine Gebühr.

9.2.1 Nachträgliche Beglaubigung

Die Dienststelle beglaubigt nachträglich das T2L-Dokument, sofern:

- die in [Ziffer 9.1](#) genannten Bedingungen erfüllt sind; und
- die Dienststelle nicht bereits ein Dokument beglaubigte, mit dem der Unionscharakter der Ware nachgewiesen wird.

Nachträglich beglaubigte T2L-Dokumente müssen in roter Schrift den Vermerk «Nachträglich ausgestellt» tragen.

Die Dienststelle erhebt für das nachträgliche Beglaubigen eine Gebühr¹³.

9.2.2 Aufteilung

Die Dienststelle genehmigt Begehren um Aufteilung von T2L-Dokumenten (Ablösen eines Dokuments durch mehrere einzelne Dokumente), wenn sich die Ware noch unter Zollkontrolle befindet und als Ware mit Unionscharakter angemeldet wurde.

Die Dienststelle zieht das aufgeteilte T2L-Dokument zurück, bewahrt es auf (vgl. [R-10-00 Ziffer 5.2](#)) und erhebt für das Aufteilen eine Gebühr¹⁴.

Das Teilabschreiben bei Einzelreexpeditionen gilt nicht als Aufteilen.

9.2.3 Duplikate

Die Dienststelle beglaubigt T2L-Duplikate aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers, dass das ursprüngliche T2L-Dokument in Verlust geraten ist.

Das T2L-Duplikat muss in roter Schrift den deutlichen Vermerk «DUPLICATA» tragen.

¹³ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 10.111](#).

¹⁴ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 10.113](#).

Die Dienststelle erhebt für das Beglaubigen von Duplikaten eine Gebühr¹⁵.

9.2.4 Elektronischer T2L Nachweis

In der EU wurde der T2L Nachweis Mitte 2024 durch einen elektronischen Nachweis ersetzt (System PoUS). Im Verkehr mit den Ländern des gVV ist aber nach wie vor das Papierdokument gültig. Sollte ein elektronischer Nachweis in der Schweiz vorgelegt werden, so ist das BAZG/ZOVE zu informieren.

9.3 Lagerung

9.3.1 Allgemeines

Beabsichtigt die anmeldepflichtige Person, die Unionsware später im T2-Verfahren weiter zu senden, muss die anmeldepflichtige Person Vorkehrungen zur Wahrung des Unionscharakters, d. h. der Nämlichkeit, des unversehrten Zustandes der Waren sowie der inneren und äusseren Verpackung treffen. Die Dienststelle überwacht die der Erhaltung der Waren dienenden Manipulationen.

Die Bestimmungen/Verfahren bei der Lagerung von Unionswaren sind in folgenden Richtlinien näher festgehalten:

- [R-10-30 Zolllagerverfahren für offene Zolllager](#);
- [R-10-40 Lager für Massengüter](#);
- [R-10-50 Zollfreilager](#).

9.3.2 Zulässige Behandlung

Die Waren dürfen während der Lagerung nur solchen Behandlungen unterworfen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind oder die in einer Teilung der Sendung bestehen. Die Dienststelle überwacht die der Erhaltung der Waren dienenden Manipulationen. Sofern dies im Rahmen der allgemeinen Lageraufsicht erfolgt, erhebt die Dienststelle keine Gebühr. Andernfalls erhebt die Dienststelle eine Gebühr¹⁶.

Bei folgenden Manipulationen bleibt der Unionscharakter der Waren erhalten:

- Behandlung zur Erhaltung der Waren
 - Qualitätskontrolle;
 - Bemusterung;
 - Analyse;
 - Etikettierung auf der äusseren Verpackung, sofern keine Täuschung beabsichtigt ist (z. B. Ursprungsangaben).
- Teilen der Sendung
 - Entfernen einer mehrere Packstücke umfassenden Transportverpackung;

¹⁵ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang](#), [Ziffer 10.112](#).

¹⁶ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang](#), [Ziffer 1.1](#).

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

- Die Verpackungseinheiten dürfen grundsätzlich nicht verändert werden und haben mit den Angaben auf dem VBD und/oder den Begleitpapieren überein zu stimmen;
- Toleriert ist das vorherige auch teilweise Entfernen der Verpackung, wobei die Identität der Ware gemäss den Angaben auf dem T2-Dokument bzw. Begleitpapier gewährleistet bleiben muss;
- Anbringen oder Entfernen von Schutzfolien (z. B. Gewebepapieren) oder Schrumpffolien (Palettensendung).

Bei folgenden Manipulationen geht der Unionscharakter der Waren verloren:

- Mischen;
- Zusammensetzen;
- Abfüllen;
- Ersetzen der unmittelbaren Umschliessung oder der Transportverpackung (z. B. durch umpacken von Waren in andere bzw. neue Verpackungsmittel);
- Zusammenstellen von Waren aus verschiedenen Verpackungen oder Sendungen (Kommissionieren);
- Sammelager mit Sammelbuchhaltung (Ware kann nicht mehr eindeutig einem bestimmten Versandbegleitdokument zugeordnet werden).

9.3.3 Lagerdauer

Die Lagerdauer ist beschränkt:

- für Waren der Zolltarifkapitel 1 - 24: höchstens 6 Monate;
- für andere Waren: höchstens 5 Jahre.

9.4 Carnet TIR

Für das Carnet TIR ist die R-14-02 massgebend.

9.5 Manifest gemäss revidierter Rheinschifffahrtsakte

Inhalt folgt

10 Amtshilfe

([Artikel 13](#), [Artikel 13a](#), [Anlage II Artikel 21](#) und [Anlage IV zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#))

Die zuständigen Zollbehörden der Länder senden sich gegenseitig Informationen zu, die zur Überprüfung der ordnungsgemässen Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren notwendig sind.

Die Länder informieren sich gegenseitig bzw. erteilen Auskunft über: (Aufzählung nicht abschliessend)

- Waren;
- Feststellungen;
- Unregelmässigkeiten;
- Widerhandlungen,

die sich auf die Beförderung der Warenbestimmung Durchfuhr (T1/T2) bezieht.

11 Anhang I

11.1 Sicherheitstitel TC32: Liste der Ausgabestellen

Land	Anschrift des Bürgen
Belgien (BE)	
Bulgarien (BG)	
Dänemark (DK)	Danske Speditører BØRSEN DK – 1217 København K
Deutschland (DE)	
Griechenland (GR)	Ομοσπονδία Φορτηγών Αυτοκινητιστών Ελλάδος Διεθνών Μεταφορών Πατησίων 351 111 41 Αθήνα ΕΛΛΑΔΑ Greek Federation of International Road Transport Carriers (O.F.A.E) Patision 351 111 41 Athens GREECE
Spanien (ES)	ASTIC – Asociación del Transporte Internacional por Carretera C/ López de Hoyos, 322 – 2ª planta 28043 Madrid
Frankreich (FR)	
Italien (IT)	
Niederlande (NL)	
Österreich (AT)	
Portugal (PT)	
Finnland (FI)	
Schweden (SE)	
Grossbritannien (GB)	
Tschechische Republik (CZ)	PST Ostrava, a.s. Nádražní 112/969 CZ-702 00 Ostrava-Moravská Ostrava
Ungarn (HU)	ROYAL SPED Szállítmányozói Rt. H-1151 Budapest Bogáncs u. 1-3

EUROSPED
Nemzetközi Fuvarozó és Szállítmányozó
Részvénytársaság
H-1138 Budapest
Szekszárdi u. 14

IBUSZ
Utazási Irodák Idegenforgalmi és Kereskedelmi Kft.
H-1053 Budapest
Ferenciek tere 10

L&G Sped Szolgáltató Bt.
H-4551 Nyíregyháza
Napkorong u. 6

Kroatien (HR)

Island (IS)

Norwegen (NO)

Polen (PL) Bre Bank S.A.
ul. Senatorska 18
00-950 Warszawa
Poland

Slowakische Republik (SK)

Schweiz (CH)

Zypern (CY)

Estland (EE)

Lettland (LV)

Litauen (LT) Lithuanian National Road Carriers' Association LINAVA
J. Basanavičiaus g. 45
LT-03506 Vilnius

Malta (MT)

Slowenien (SI)

Rumänien (RO)

Türkei (TR)

11.2 Durchfuhr: Liste der elektronischen Meldungen (NCTS)

11.2.1 Datenaustausch mit der anmeldepflichtigen Person

([Link](#))

11.2.2 Datenaustausch zwischen den Zollverwaltungen

([Link](#))

11.3 Vorgehen bei der Abgangsdienststelle – Ablaufschema

(*folgt*)

11.4 Vorgehen bei Pannen/Systemausfall – Gesamttablauf

Siehe [Passar Notfalldokumentation](#) (bzw. www.bazg.admin.ch > Services > Services für Firmen > Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr > Passar > Technische Informationen)

11.5 NCTS: Übersicht der Kontrollresultate bei Beendigung von Versandverfahren durch Gestellung der Waren

Kontrollresultat (Code)	Anwendungsfälle (nicht abschliessend)	Vorgehen Dienststelle
Konform (A1)	Die anmeldepflichtige Person meldet die Sendung innerhalb der Transitfrist mit Warenkontrolle der Dienststelle bei der Bestimmungsdienststelle an.	Das Versandverfahren wird beendet und durch die Abgangsdienststelle erledigt.
Als konform betrachtet (A2)	Die anmeldepflichtige Person meldet die Sendung innerhalb der Transitfrist ohne Warenkontrolle der Dienststelle bei der Bestimmungsdienststelle an.	Das Versandverfahren wird beendet und durch die Abgangsdienststelle erledigt.
Abweichung (A5)	<p>Gestellung nach Fristverfall – keine Wochenend-/Feiertagsregel oder kein Hinderungsgrund (vgl. Ziffer 5).</p> <p>Fehlender, beschädigter oder anderer Verschluss als in der AAR bzw. WA-D deklariert.</p> <p>Falsche Fahrzeugkennzeichen oder Behälternummer insbesondere bei Sendungen unter Verschluss.</p> <p>Überzählige Ware, die einer MRN zugeordnet werden kann (vgl. auch Ziffer 7.6.8 Fehlverlad).</p> <p>Falsches Gewicht bei vollständiger Sendung (Anzahl, Menge).</p>	<p>Die Abklärungen zwischen der anmeldepflichtigen Person und der Bestimmungsdienststelle sind abgeschlossen. Das Versandverfahren ist für die Bestimmungsdienststelle abgeschlossen.</p> <p>Die Abgangsdienststelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitet Agir Task in Passar; • Leitet allenfalls Abklärungen bei der Bestimmungsdienststelle oder beim Anmelder ein; • Veranlasst eine allfällige Berichtigung des vorangehenden Zollverfahrens; • Leitet allenfalls Massnahmen gegenüber dem Anmelder ein.
Nicht Konform (B1)	<p>Ware fehlt teilweise oder vollständig.</p> <p>Ware entspricht nicht der Beschreibung in der Versandanmeldung.</p> <p>Bei gravierenden Unstimmigkeiten kann die Sendung</p>	Die Abklärungen zwischen der anmeldepflichtigen Person und der Bestimmungsdienststelle sind abgeschlossen. Die Bestimmungsdienststelle brachte das Ergebnis der Abgangsdienststelle zur Kenntnis.

bei der Bestimmungsdienststelle blockiert werden, bis zur Klärung der Unstimmigkeit durch die Abgangsdienststelle.

Die anmeldepflichtige Person veranlagte die Waren.

Die Abgangsdienststelle:

- Bearbeitet Agir Task in Passar und antwortet der Bestimmungsdienststelle innerhalb von 14 Tagen (vgl. auch [Ziffer 7.6.4](#));
 - Leitet allenfalls Abklärungen bei der Bestimmungsdienststelle oder beim Anmelder ein;
 - Veranlasst eine allfällige Berichtigung des vorangehenden Zollverfahrens;
 - Löst evtl. ein Suchverfahren aus;
 - Leitet allenfalls Massnahmen gegenüber dem Anmelder ein.
-

11.6 Internationale Datenanforderung für Versandanmeldungen

[\(Link\)](#)

11.7 ETD-Verfahren Luftverkehr: Liste der Adressen der zuständigen Zollbehörden

Land	E-Mail Adresse
Belgien	da.klama.klantenbeheer.ca@minfin.fed.be
Bulgarien	
Dänemark	
Deutschland	konsultationsstelle-luftverkehr.HZA-FFM@zoll.bund.de
Estland	
Finland	lupakeskus@tulli.fi
Frankreich	
Griechenland	
Holland	
Irland	customsreliefs@revenue.ie
Island	
Italien	dogane.legislazionedogane.regimi@agenziadogane.it
Kroatien	
Lettland	
Litauen	
Luxemburg	
Malta	
Norwegen	
Österreich	
Polen	beata.gajda@mf.gov.pl krzysztof.wic@mf.gov.pl
Portugal	dsra@at.gov.pt
Republik Mazedonien	
Rumänien	
Schweiz	zoll.zuerich_flughafen_av@bazg.admin.ch
Serbien	
Slowakei	

Richtlinie 14-01 – 28. Februar 25

Slowenien	
Spanien	istz6632@correo.aeat.es oder helpdeskspain@correo.aeat.es
Schweden	eh.fartyg.kct@tullverket.se
Tschechien	ccc@cs.mfcr.cz
Türkei	
Ungarn	
Vereinigtes Königreich	
Zypern	helpdesk.cyprus@customs.mof.gov.cy Cc: headquarters@customs.mof.gov.cy

Die nicht angegebenen E-Mail Adressen sind noch nicht verfügbar. Die Dienststelle wendet sich hierbei an den nationalen Koordinator für das Versandverfahren des betreffenden Landes ([Union and Common Transit \(europa.eu\)](http://Union.and.Common.Transit.europa.eu)).

12 Anhang II

12.1 Musterdokumente

12.1.1 NCTS-Versandbegleitdokument und Liste der Positionen

VERSANDBEGLEITDOKUMENT	Versender [13 02] ID		ART ANM. Art [1101] Zustz. Art [1102]		MRN	
	Kontaktperson [13 02 074]		Vordrucke 001		Idk. bes. Umst. [1104]	
	Empfänger [13 03] ID		Positionen insg.		Gesamtrohmasse (kg)	
	Inhaber des Versandverfahren [13 07] ID		LRN [12 09]		UCR [12 08]	
	Kontaktperson [13 07 074]		TIR [12 06]		BKP: <input type="checkbox"/> Rückschein an folgende Zollstelle:	
	Vertreter [13 06] ID		Ladeort [16 13]		Warenort [16 15]	
	Kontaktperson [13 06 074]		Entladeort [16 14]		Kontaktperson [16 15 074]	
	Beförderer [13 12] ID		Verkehrsträger an der Grenze [19 03]:			
	Kontaktperson [13 12 074]		Inländischer Verkehrsträger [19 04]:			
	Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der LiefereID		Beförderungsmitel beim Abgang [19 05]		Verschluss [19 10]	
Beförderungsmittel [19 02]		Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel [19 08]		Verkehrsträger [19 03]:		
Nummer der Beförderung [19 02]		Beförderungsausrüstung [19 07]		Inländischer Verkehrsträger [19 04]:		
Beförderungsausrüstung [19 07]		Container [19 01]: <input type="checkbox"/>		Verchluss [19 10]		
Vorpapier [12 01]		Nachweis [12 03]		Beförderungspapier [12 05]		
Nachweis [12 03]		Sicherheitsnummer [99 02 - 99 03 - 99 04]		Zusätzliche Referenz [12 04]		
Sicherheitsnummer [99 02 - 99 03 - 99 04]		Sicherh. nicht gültig in		Zusätzliche Angaben [12 02]		
Sicherh. nicht gültig in		EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG (BKP)		Beförderungskosten [14 02]		
EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG (BKP)		ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES		ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES		
ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES		Code Ereignis		Code Ereignis		
Identität und Staatzugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels		Identität und Staatzugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels		Identität und Staatzugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels		
Container ID [19 07]:		Container ID [19 07]:		Container ID [19 07]:		
Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)		Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)		Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)		
BESCHEINIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		Neue Verschlüsse: Anzahl: ID		Neue Verschlüsse: Anzahl: ID		
Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Stempel:		
<input type="checkbox"/> Bereit im System erfasste Angaben		<input type="checkbox"/> Bereit im System erfasste Angaben		<input type="checkbox"/> Bereit im System erfasste Angaben		
Von der Sendung zu durchquerendes Land [16 12]		DURCHGANGSZOLLSTELLE [17 04]		AUSGANGSZOLLSTELLE FÜR DAS VERSANDVERFAHREN [17 06]		
DURCHGANGSZOLLSTELLE [17 04]		ABGANGSZOLLSTELLE [17 03]		BESTIMMUNGSZOLLSTELLE [17 05]		
ABGANGSZOLLSTELLE [17 03]		KONTROLLE DURCH ABGANGSZOLLSTELLE		KONTROLLE DURCH BESTIMMUNGSZOLLSTELLE		
KONTROLLE DURCH ABGANGSZOLLSTELLE		Vergleichsland [16 06]		Bestimmungsland [16 03]		
Ergebnis:		Ankunftsdatum:		Rückschein gesendet am		
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		Prüfung der Verschlüsse:		nach Registrierung unter ID		
Identität:		Bemerkungen:		Unterschrift: Stempel:		
Frist [15 11]:						

12.1.2 ETD-Verfahren Luftverkehr: Formular Konsultationsverfahren (TC26)

TC26 UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN KONSULTATIONS-VORDRUCK	
1. Ersuchende Behörde Bezeichnung: Anschrift: Tel.: E-Mail: oder Code der Zollstelle (COL) □□□□□□	2. Ersuchte Behörde Bezeichnung: Anschrift: Tel.: E-Mail: oder Code der Zollstelle (COL) □□□□□□
3. Antragsteller/Inhaber der Bewilligung* Name: Anschrift: Tel.: E-Mail: AEO-Nummer (falls vorhanden):	
4. Nummer des Antrags/der Bewilligung*	
5. Für die ersuchende Behörde Ort: Datum: Unterschrift: Stempel:	6. Für die ersuchte Behörde Ort: Datum: Unterschrift: Stempel:

I. KONSULTATION WÄHREND DES ZULASSUNGSVERFAHRENS**	
Liste der Flughäfen/Häfen und Codes der Zollstellen (COL) (Von der ersuchenden Behörde auszufüllen bzw. Verweis auf Beilage)	
1. Als Abgangsflughafen/Abgangshafen (a)..... COL □□□□□□ (b)..... COL □□□□□□ (c)..... COL □□□□□□ (d)..... COL □□□□□□	2. Als Bestimmungsflughafen/Bestimmungshafen (a)..... COL □□□□□□ (b)..... COL □□□□□□ (c)..... COL □□□□□□ (d)..... COL □□□□□□

3. Falls die Voraussetzung(en) nicht erfüllt ist/sind, bitte die Gründe sowie den/die betreffenden Flughafen/Hafen bzw. Flughäfen/Häfen angeben (von der ersuchten Behörde auszufüllen)

- Der Inhaber der Bewilligung kann nicht sicherstellen, dass die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments den Zollbehörden zur Verfügung stehen; Flughafen/Hafen – Flughäfen/Häfen:
- Der Inhaber der Bewilligung führt keine erhebliche Anzahl an Flügen/Fahrten zwischen Flughäfen/Häfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durch; Flughafen/Hafen – Flughäfen/Häfen:
- Der Inhaber der Bewilligung hat schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und schwere Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen; Flughafen/Hafen – Flughäfen/Häfen:
- Der Inhaber der Bewilligung weist kein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach; Flughafen/Hafen – Flughäfen/Häfen:
- Der Inhaber der Bewilligung weist keine praktischen oder beruflichen Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen. Flughafen/Hafen – Flughäfen/Häfen:

Bemerkungen.....

II. KONSULTATION WÄHREND DER ÜBERWACHUNG UND NEUBEWERTUNG DER BEWILLIGUNG***

1. Bitte Folgendes überprüfen (von der ersuchten Behörde auszufüllen)

(a) Stellt der Wirtschaftsbeteiligte sicher, dass die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments den Zollbehörden nach wie vor zur Verfügung stehen?

- JA
- NEIN

Bemerkungen.....

(b) Führt der Wirtschaftsbeteiligte eine erhebliche Anzahl an Flügen/Fahrten zwischen Flughäfen/Häfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durch?

- JA
- NEIN

Bemerkungen.....

(c) Hat der Wirtschaftsbeteiligte schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und schwere Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen?

- JA
- NEIN

Bemerkungen.....

(d) Weist der Wirtschaftsbeteiligte ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach?

- JA
- NEIN

Bemerkungen.....

(e) Weist der Wirtschaftsbeteiligte die praktischen oder beruflichen Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen?

- JA
- NEIN

Bemerkungen.....

Sonstige Bemerkungen.....

* Gegebenenfalls streichen.

** Dem Formblatt ist eine Kopie des vom Wirtschaftsbeteiligten eingereichten Antrags auf Anwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung beizufügen.

*** Dem Formblatt ist eine Kopie der erteilten Bewilligung zur Anwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung beizufügen.